

Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über
die Vorentwürfe der Expertenkommission

zum

Allgemeinen Teil und Dritten Buch des Strafgesetzbuches

sowie zu einem

Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Vertrieb:

Bundesamt für Justiz, CH-3003 Bern
Tel. 031 / 322 53 77

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Konzept der Zusammenfassung	5
3. Vorentwurf zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches	6
3.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf	6
3.2 Geltungsbereich (Art. 1 - 8 VE) und Strafbarkeit (Art. 9 und 28 VE)	8
3.3 Strafen (Art. 29 - 48 VE)	9
3.4 Strafzumessung (Art. 49 - 53 VE)	13
3.5 Strafbefreiung (Art. 54 - 58 VE)	14
3.6 Massnahmen (Art. 59 - 69 VE)	14
3.7 Andere Massnahmen (Art. 70 - 75 VE)	18
3.8 Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen (Art. 76 - 92 VE)	18
3.9 Die Verjährung (Art. 93 - 99 VE)	21
3.10 Die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 101 - 103 VE)	22
3.11 Übertretungen (Art. 104 - 110 VE)	22
3.12 Drittes Buch des Strafgesetzbuches	22
4. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege	25
4.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf	25
4.2 Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich (Art. 1 - 5 VE)	26
4.3 Die Untersuchung (Art. 6 - 9 VE)	27
4.4 Schutzmassnahmen (Art. 10-18 VE)	27
4.5 Strafen (Art. 19 - 31 VE)	28

4.6	Organisation, Verfahren und Anwendung des Gesetzes (Art. 32 - 37 VE), Ergänzende und Schlussbestimmungen	30
5.	Anhang	32
5.1	Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren	32
5.2	Abkürzungsverzeichnis	36
5.3	Grafische Darstellung der Vernehmlassungsauswertung	42

1. Einleitung

Am 16. Februar 1987 beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Expertenkommission, den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT/StGB) samt dem bisher darin enthaltenen Jugendstrafrecht sowie das Dritte Buch des StGB (Bestimmungen über die Einführung und Anwendung des Gesetzes) auf der Grundlage entsprechender Vorentwürfe der Professoren Schultz und Stettler zu überarbeiten. Die Kommission schloss ihre Arbeiten am 19. November 1992 ab. Eine besondere Arbeitsgruppe hat im Anschluss daran für all diejenigen Bestimmungen des Dritten Buches, die gesetzestechnisch mit der Revision des Allgemeinen Teils und des Jugendstrafrechts zusammenhängen, Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen ausgearbeitet. In einer letzten Phase wurden die Gesetzesentwürfe verwaltungsintern redaktionell überprüft und zum Teil überarbeitet.

Mit Beschluss vom 30. Juni 1993 ermächtigte der Bundesrat das EJPD, über die Vorentwürfe und den erläuternden Bericht der Expertenkommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit Rundschreiben vom 15. Juli 1993 lud das EJPD das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie die interessierten Organisationen zur Stellungnahme bis Ende Februar 1994 ein. Den Kantonen sowie einzelnen Organisationen wurde eine Fristverlängerung bis Ende April, in Einzelfällen bis Mitte Juli 1994, gewährt.

Es haben Stellung genommen:

- Das Bundesgericht
- Alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Genf
- Die im Bundesrat vertretenen Parteien sowie die Liberale Partei der Schweiz, der Landesring der Unabhängigen, die Schweizer Demokraten und die Autopartei/die Freiheitlichen
- 73 interessierte Organisationen (wovon 19 nicht offiziell eingeladen worden waren) sowie Bundesrichter Prof. Martin Schubarth und der Generalprokurator des Kantons Bern.

Es wurden 108 Vernehmlassungen eingereicht, die zusammen rund 1'300 Seiten umfassen. Der Umfang der einzelnen Vernehmlassungen reicht von einer bis zu 150 Seiten.

Die Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren und das Abkürzungsverzeichnis finden sich im Anhang.

2. Konzept der Zusammenfassung

Die Vorentwürfe zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des StGB sowie des Jugendstrafrechts bilden zusammen eine überdurchschnittlich umfangreiche Vorlage mit vielen Bestimmungen von grosser Tragweite für die künftige Kriminalpolitik. Entsprechend umfangreich ist die Gesamtheit der eingegangenen Vernehmlassungen, die zudem eine sehr breit gefächerte und oft sehr detaillierte Kritik der Vorentwürfe enthalten.

Um davon eine Zusammenfassung in einem vernünftigen Umfang zu erhalten, war eine rigorose Beschränkung auf diejenigen Artikel und Themen notwendig, die von einer Mindestanzahl von Vernehmlassern kommentiert wurden. Die zahlreichen und oft sehr eingehend begründeten Einzelkritiken werden jedoch, auch wenn sie in dieser Zusammenfassung nicht Eingang gefunden haben, bei der Weiterbearbeitung der Vorentwürfe berücksichtigt werden.

Um die in der Begründung oft voneinander abweichenden Kritiken zu einer generellen Tendenz zusammenfassen zu können, war es nötig, die Aussagen auf jene Schwerpunkte zu reduzieren, die in mehreren Vernehmlassungen vorkommen. Dadurch haben sich möglicherweise Vereinfachungen ergeben, die einzelnen Vernehmlassern als Verfremdung ihrer Argumentation erscheinen mag, für diese Art von Zusammenfassung aber unumgänglich war.

Wenn in dieser Zusammenfassung von Mehrheiten oder Minderheiten der Vernehmlasser die Rede ist, sind diese Begriffe relativ zu verstehen. Es handelt sich um Mehrheiten bzw. Minderheiten bezogen auf die Gesamtzahl der zur betreffenden Bestimmung oder Frage vorhandenen ausdrücklichen Stellungnahmen. Das eruierte Zahlenmaterial ist also immer auch im Verhältnis zur Gesamtanzahl (108) der eingegangenen Vernehmlassungen zu sehen.

Wie aus den Grafiken im Anhang ersichtlich ist, wurden nur zu den zentralen Bestimmungen auch eine gewisse Zahl positiver, zustimmender Stellungnahmen abgegeben. Zu den anderen Artikeln äusserten sich die Vernehmlasser ausdrücklich meist nur, wenn sie eine Kritik anbringen wollten. Es kann davon ausgegangen werden, dass dort wo keine Kritik vorhanden ist, die Artikel nicht auf Ablehnung gestossen sind.

Würde der Teil der Vernehmlasser, der zu einem Artikel nicht Stellung genommen hat, den Befürwortern zugerechnet, so resultierte ein noch positiveres Vernehmlassungsergebnis. Das in der folgenden Zusammenfassung präsentierte Zahlenmaterial stützt sich jedoch nur auf ausdrücklich positive oder negative Äusserungen. Konkludent Zustimmende wurden nicht mitgezählt.

Bei der Auswertung wurden die Stellungnahmen in drei Kategorien eingeteilt:

- | | |
|--------------|--|
| Befürworter: | Sie stimmen einem Artikel grundsätzlich zu. Darüber hinaus bringen sie auch kleinere Modifikationsvorschläge an. |
| Vorbehalte : | Als Vorbehalte gelten skeptische Äusserungen oder Aenderungsvorschläge, die jedoch den Kerngehalt des Artikels nicht in Frage stellen. |
| Gegner : | Sie lehnen eine Bestimmung grundsätzlich ab oder machen derart massive Vorbehalte geltend, dass der Kerngehalt der Bestimmung in Frage gestellt ist. |

3. Vorentwurf zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches

3.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

Von den 108 eingegangenen Vernehmlassungen enthalten 80 allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf, die folgende grundsätzliche Positionen ausdrücken:

- 44 Vernehmlassungsteilnehmer (13 Kantone¹, 2 Parteien² und 29 Organisationen³) stehen dem Vorentwurf grundsätzlich positiv gegenüber, wenn auch mit kleineren und grösseren Vorbehalten.
- 12 Vernehmlassungsteilnehmer (4 Kantone⁴, 3 Parteien⁵, 4 Organisationen⁶ und der GP-BE) anerkennen zwar meistens - ausdrücklich oder stillschweigend - die Notwendigkeit einer Totalrevision des AT/StGB, lehnen aber die Vorentwürfe in ihrer Gesamtheit grundsätzlich ab, wobei dieses Urteil meistens nur auf das Erwachsenenstrafrecht bezogen ist.
- 8 Vernehmlasser⁷ plädieren für eine blosser Teilrevision oder die Revision in Etappen.

(Zahlreiche allgemeine Stellungnahmen lassen sich nicht eindeutig einer Position zuordnen.)

Die Erweiterung und Neuregelung des Sanktionenkatalogs als ein zentraler Punkt dieser Vorlage ist äusserst positiv aufgenommen worden, was von zahlreichen Vernehmlassern ausdrücklich betont wurde⁸.

Ausdrückliche Zustimmung wurde öfters auch der Trennung von Erwachsenen- und Jugendstrafrecht zuteil⁹.

Die häufigste Kritik betrifft die Sorge um die öffentliche Sicherheit. In 23 Vernehmlassungen¹⁰ wird der Vorentwurf diesbezüglich für lückenhaft gehalten.

¹ LU, UR, OW, BE, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, GR, AG, JU.

² CVP, SPS.

³ CNG,BSF, BSIF, DJS, EKF, EFS, FSP, KKJPD, KLA, KPSN, ATD, Neustart, OSK, BFU, SBK, SGF, SGSP, SGV, SGB, SKF, SKÖF, SLFV, Team 72, ASP, Caritas, WR, KKPKS, OAF, SPV.

⁴ ZH, GL, FR, VS.

⁵ FDP, LPS, LdU.

⁶ APS, CCDJP-SR, VBGP, VCHP.

⁷ Die Kantone NW, VD, NE, TI, AR, die Partei SVP, die Organisationen SKG, SRV.

⁸ ZH, BE, LU, UR, OW, SO, BS, SH, GL, ZG, JU, GR, NE, FDP, CVP, SPS, LPS, CNG, DJS, EFS, KKJPD, KPSN, ATD, Neustart, OSK, SBK, SGV, SGB, SHIV, SKÖF, SLFV, Team 72, Caritas, WR, KKPKS, VASZ, ZFZ.

⁹ NW, GR, JU, CVP, FSP, SGF, SKF, SKÖF.

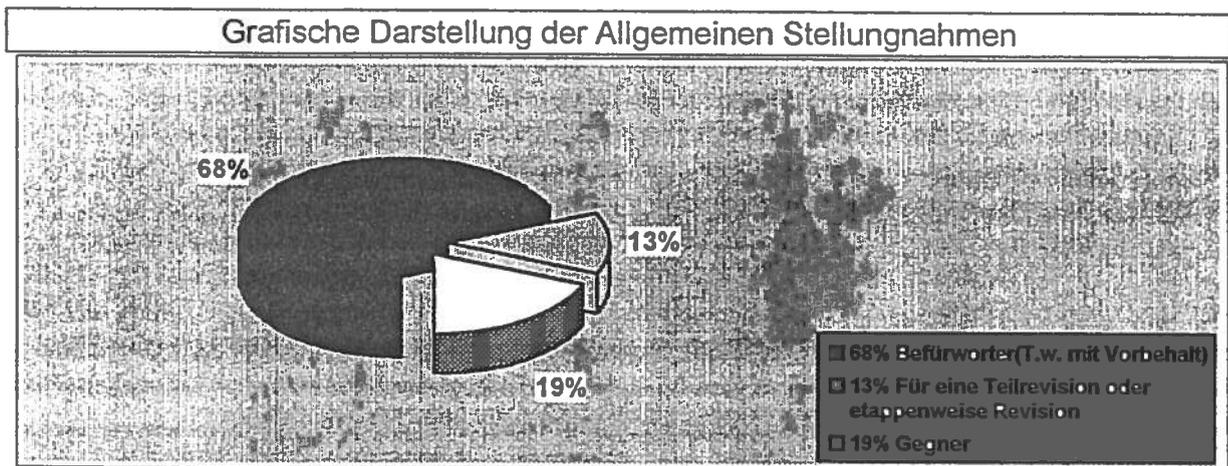
¹⁰ BE, ZG, BS, UR, SH, AG, TG, VD, SVP, LdU, FDP, APS, BSF, EFS, KKJPD, KPSN, SGV, SHIV, SRV, GP-BE, KKPKS, OAF, VBGP.

8 Vernehmlasser ¹¹ bezeichnen andererseits des Entwurf, meistens mit dem Hinweis auf Artikel 68 VE (Verwahrung), diesbezüglich ausdrücklich als genügend.

Weitere wichtige Kritiken allgemeiner Art sind :

- Der Entwurf sei zu sehr auf die Interessen der Täter ausgerichtet und/oder würde insgesamt zu einer Milderung der Sanktionen führen ¹².
- Der Ermessensspielraum des Richters werde zu stark eingeschränkt ¹³.
- Die Revision habe eine Überlastung der Gerichte - und/oder der Vollzugsbehörden - zur Folge und könne zu einer Kostensteigerung im Strafvollzug führen ¹⁴.
- Im Strafvollzugsrecht beanspruche der Bundesgesetzgeber zu viel Kompetenz. Mehr Respekt gegenüber dem Föderalismusprinzip sei angezeigt ¹⁵.
- Der Entwurf orientiere sich an einem unrealistischen Bild des Delinquenten ¹⁶.
- Die spezifischen Bedürfnisse der Frauen im Strafvollzug würden nicht genügend berücksichtigt ¹⁷.
- Die Formulierung der Vorentwürfe entspreche nicht dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter ¹⁸.
- Kritik wird auch an der Systematik und der Lesbarkeit der Entwürfe geübt ¹⁹.

Mehrere Vernehmlasser ²⁰ beantragen eine Ueberarbeitung des Entwurfes und/oder eine neue Vernehmlassung, wobei die OSK und die SPS eine Ueberarbeitung nur für gewisse Teile fordern.



¹¹ LU, GR, CVP, OSK, SGF, ASP, Caritas, WR.

¹² LU, NW, BS, SH, NE, FDP, LPS, LdU, SD, APS, BSF, OSK, SHIV, SRV, OAF, VASZ, SAV, KKJPD.

¹³ VD, AG, TI, SVP, SRV, SKG, SAV.

¹⁴ ZU, LU, UR, SH, FR, BS, VD, NE, VS, CCDJP-SR, LdU, KLA, SRV, GP-BE.

¹⁵ ZU, LU, ZG, FR, SH, VD, VS, CCDJP-SR, KKJPD, KLA, OSK.

¹⁶ LU, ZG, SH, TG, VS, VD, CCDJP-SR, KKJPD, KLA, OSK, VCHP.

¹⁷ CVP, SPS, DJS, EKF, EFS, SGF, SGB, SLFV, KSG.

¹⁸ ZU, ZG, CVP, SPS, DJS, EKF, SGF, EFS, FSP, KLA, KPSN, SGB, SKF, SKÖF, SLFV, Team 72, KSG.

¹⁹ LU, ZG, SH, AI, TI, KPSN, BSF, SRV, SVE, OAF.

²⁰ BE, LU, ZG, VD, VS, CCDJP-SR, SVP, LdU, FDP, KKJPD, KLA, SHIV, OAF.

- 3.2 Geltungsbereich (Art. 1 - 8 VE) und Strafbarkeit (Art. 9 - 28 VE)

Die Bestimmungen dieser ersten beiden Titel des Strafgesetzbuches wurden im Vorentwurf nicht grundlegend geändert, sondern weitgehend bloss mit der Neufassung des Sanktionenrechts in Übereinstimmung gebracht und dem derzeitigen Stand der Lehre und der Rechtsprechung angeglichen. Viele Vernehmlassungsteilnehmer haben denn auch nur einzelne, wenige Bestimmungen kommentiert.

Daraus geht hervor, dass die Neuerungen in diesen Bereichen, von diversen Einzelvorbehalten abgesehen, bei den meisten Vernehmlassern grundsätzlich auf Zustimmung stossen. Die Revision der Artikel 1 - 8 VE wird nur von den Kantonen AR und VD sowie der SKG, die Revision der Artikel 9 - 28 VE einzig von der SKG ausdrücklich abgelehnt.

Der häufigste Vorbehalt inbezug auf die **Regelung des Geltungsbereichs** betrifft die Artikel 5 VE (gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten) und Artikel 6 VE (andere Auslandtaten). Es wird von verschiedener Seite darauf hingewiesen, dass in den Bereichen des Sextourismus, der Kinderpornographie und des Handels mit Frauen eine Gesetzeslücke bestehe. Gefordert wird eine Regelung, die es erlaubt, solche im Ausland begangenen Delikte in der Schweiz zu verfolgen, auch wenn die Voraussetzung der Strafbarkeit im Tatortstaat nicht gegeben ist ²¹.

Ausschliesslich positiv beurteilt wird die Einführung der **Einheitsfreiheitsstrafe** unter Beibehaltung der Unterscheidung der Delikte in Verbrechen und Vergehen (Art. 9 VE) ²².

Die **Legaldefinitionen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit** werden in Artikel 10 VE lediglich sprachlich neu gefasst. Vor allem von Seiten einzelner Kantone wird darüber hinaus eine ausdrückliche Regelung des Eventualvorsatzes gefordert ²³.

Ein grosses Echo fanden die **Bestimmungen über die Rechtmässigen Handlungen** (Art. 12 und 13 VE) und die **Schuld** (Art. 14 - 16 VE). Hervorzuheben sind hier die überwiegend negativen Reaktionen²⁴ auf die Streichung des bisherigen Rechtfertigungsgrundes des Handelns gestützt auf Gesetz, Amts- oder Berufspflicht nach Artikel 32 StGB. Neben den vielen Einzelvorbehalten fällt zudem die Kritik an der neuen Systematik auf, die den Notstand in zwei getrennten Bestimmungen regelt ("Notstand" als Rechtfertigungsgrund nach Art. 13 VE und "Entschuldigender Notstand" nach Art. 16 VE) und auch den Sachverhaltsirrtum (Art. 11 VE) vom Verbotsirrtum (Art. 15 VE) systematisch trennt ²⁵.

Sehr oft kritisiert werden die in den Artikeln 12 - 22 VE vorgesehenen **Strafmilderungen**. So soll der Notwehrexzess in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung (Art. 12 Abs. 2 VE) nicht nur eine fakultative, sondern wie nach geltendem Recht eine obligatorische Strafmilderung zur Folge haben ²⁶. Von vielen abgelehnt werden sodann die neu vorgesehenen zwingenden Strafmilderungen für den Gehilfen (Art. 20 VE) ²⁷ und den

²¹ SP / DJS, EKF, SGB, SLFV / OAF, KSG, M.S..

²² ZH, SO, BSF, DJS, KLA, SAV.

²³ ZH, LU, SO, BL, SG, TG, VD, NE, UNI-LS.

²⁴ ZH, BE, GL, BS, BL, AR, AI, GB, AG, VD, NE, CVP, SKG, SPI, GP-BE, KKPKS / positiv: SP, SAV, DJS, M.S..

²⁵ ZH, NE, AG, VD, UNI-LS.

²⁶ ZH, CVP, LdU, SAV, SKG.

²⁷ ZH, LU, AG, VD, CVP, BSF, SAV, SKF, SKG, SRV.

- Teilnehmer am Sonderdelikt (Art. 21 VE) ²⁸, aber auch die fakultative Strafmilderung beim Begehen eines Delikts durch Unterlassen (neu aufgenommen in Art. 22 VE) ²⁹. Gefordert wird schliesslich eine generelle Überprüfung der Strafmilderungsgründe ³⁰.

Die neue Bestimmung über das **Handeln in Vertretungsverhältnissen** (Art. 24 VE) scheint auf Zustimmung zu stossen, wird sie doch einzig vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein ausdrücklich abgelehnt ³¹.

Die Bestimmungen über den **Strafantrag** (Art. 25 - 28 VE) stimmen weitgehend mit dem geltenden Recht überein; von den Vernehmlassern werden denn auch nur vereinzelte Vorbehalte angebracht. Zu sehr kontroversen Reaktionen hat indessen die zentrale Neuerung geführt, wonach der Antragsberechtigte seinen Strafantrag zurückziehen kann, solange das Urteil der letzten kantonalen Instanz noch nicht verkündet ist (Art. 28 VE). Während die einen darin ein Mittel zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens sehen ³², befürchten die anderen eine zusätzliche Belastung und einen Missbrauch der Gerichte ³³. Zu erwähnen ist schliesslich, dass das Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrags zum Teil abgelehnt oder zumindest in Frage gestellt wird ³⁴.

3.3 Strafen (Art. 29 - 48 VE)

Allgemeines

Von 41 Vernehmlassern, die eine allgemeine Stellungnahme zu den Strafen abgeben haben, befürworten 28 zumindest die Grundzüge des neuen Sanktionensystems. 13 Sprechen sich grundsätzlich dagegen aus.

Bei verschiedenen Vernehmlassern, am ausgeprägtesten bei den Westschweizer Kantonen, bei Appenzell Innerrhoden und der Schweizerischen Richtervereinigung ist der Eindruck entstanden, der neu eingeführte Sanktionenkatalog sei allzu taterorientiert ausgestaltet worden. Die alternativ zu den Freiheitsstrafen vorgeschlagenen Sanktionen seien für resozialisierbare Täter durchaus als taugliches Mittel anzusehen, doch wenn die soziale Struktur der Insassen von Strafanstalten in Betracht gezogen werde, gehe der Vorentwurf in vielen Fällen von einem zu positiven Täterbild aus. Für die Bestrafung schwerer Straftaten seien die alternativen Sanktionen nicht geeignet. Auch seien die generalpräventiven Aspekte im Sanktionenkatalog mangelhaft verwirklicht.

Insbesondere Fachorganisationen und Kantone, die teilweise bereits Erfahrung mit der Einführung neuer Sanktionsformen gemacht haben, befürworten die Erweiterung des Sanktionenkataloges. Sie sehen darin ein System, das eine Individualisierung der Strafe ermöglicht. Allerdings machen sie darauf aufmerksam, dass die Erweiterung des

²⁸ ZH, AG, SAV, SKG.

²⁹ LU, BL, AG, NE, GP-BE.

³⁰ CVP.

³¹ positiv: NE, ZH, SAV, VD.

³² ZH, LU, ZG, SO, SG, CVP, SPS, DJS, SAV, SVF, VASZ.

³³ BE, UR, SZ, AI, AG, TG, SKF.

³⁴ SPS, DJS, M.S..

Sanktionenkatalogs eine Mehrbelastung für den Justiz- und Vollzugsapparat mit sich bringen werde.

Die Geldstrafe (Art. 29-31 VE)

In 31 mehrheitlich positiven und 15 mehrheitlich negativen Stellungnahmen kommt zum Ausdruck, dass vor allem die *Ausgestaltung* dieser Sanktion Anlass zu Kritik gibt. Das Ziel der neuen Geldstrafe, die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe, wird zwar auch von Gegnern der Geldstrafe verstanden, doch ist für sie ein gänzlicher Verzicht auf die kurzen Freiheitsstrafen nicht vertretbar.

Konkret wird von vielen beanstandet, dass das der **Bemessung der Geldstrafe** zugrundeliegende Nettoeinkommen schwer zu eruieren und zudem der **Mindest- und Höchstansatz** zu niedrig seien (Art. 29 Abs. 2 VE)³⁵. Kritisiert wird ferner, dass das Vermögen bei der Bemessung der Geldstrafe nicht berücksichtigt wird und dass der Richter den Tagessatz nachträglich herabsetzen oder die Geldstrafe gar ganz erlassen kann (Art. 30 Abs. 4 VE)³⁶. Dadurch entstünden soziale Ungerechtigkeiten und ein übermässiger Verwaltungsaufwand.

An Artikel 31 VE über die **Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe** wird die Umschreibung "schuldhaft nicht bezahlt" als zu wenig definiert erachtet³⁷ und ferner verlangt, dass auch die Umwandlung in gemeinnützige Arbeit möglich sein soll³⁸.

Eine Geldstrafe kann nach Ansicht der Befürworter eine härtere Sanktion sein als die Freiheitsstrafe, ohne übermässige negative Auswirkungen auf die soziale Integration zu haben. Indessen sprechen sich auch die Befürworter für eine Anhebung des minimalen Tagesansatzes von 2 Franken auf 5 - 10 Franken aus³⁹.

Die gemeinnützige Arbeit (Art. 32-35 VE)

Mit 41 gegen 10 Stellungnahmen steht die Mehrheit der Vernehmlasser dieser Sanktionsform grundsätzlich positiv gegenüber⁴⁰. Die gemeinnützige Arbeit wird als sozial konstruktive Strafe mit hohem Resozialisierungs- und Integrationspotential bezeichnet. Hingegen befürchten Befürworter wie Gegner, dass diese Sanktion in der praktischen Umsetzung problematisch sein könnte. Personen mit grossem Freizeitpotential würden bevorteilt. Frauen mit Doppelbelastung seien bei der Verhängung dieser Sanktionsart besonders benachteiligt⁴¹.

Insbesondere Kantone und Gruppierungen, die bereits Erfahrung mit gemeinnütziger Arbeit haben, weisen darauf hin, dass der Verwaltungsaufwand sehr gross sein werde.

³⁵ AG; LU; FR; SO; TI; VD; VS; ZG; FDP; CVP; SD; LPS; ACS; BSF; DJS; SAV; SHIV; SGF; FRS; TCS; UNI-LS; KKPKS; KSG; VASZ.

³⁶ ZH; BE; UR; SZ; NW; ZG; SO; AG; TG; FDP; CVP; SPS; SVP; LdU; BSF; BSIF; DJS; Neustart; SAV; SVF; ZFZ.

³⁷ BSF; BSIF; DJS; EKF; KSG; SVF.

³⁸ ZH; SPS; EKF; Neustart; Caritas.

³⁹ BE; GL; ZG; CVP; BSF; SAV; SHIV; TCS; KKPKS.

⁴⁰ Darunter alle Kantone, ausser SO, TI, VD und VS.

⁴¹ ZH; BE; SO; ZG; NE; FDP; SPS; LdU; ACS; BSIF; CNG; DJS; EKF; OSK; TCS; Com- VD; KSG.

Unklar ist für die meisten, ob überhaupt genügend Arbeitsstellen für den Vollzug
- vorhanden sein werden.

Die in Artikel 34 VE vorgesehene Möglichkeit, den **letzten Drittel der gemeinnützigen Arbeit zu erlassen**, ist nach Meinung der Mehrheit jener, die sich dazu äussern, ersatzlos zu streichen ⁴²: Der Aufwand für die Vollzugsbehörde sei zu gross, und die Arbeitgeber könnten versucht sein, sich schlechter Arbeitskräfte rasch zu entledigen.

Von vielen wird der in Artikel 35 VE vorgeschlagene **Umwandlungssatz** bemängelt: 2 Stunden gemeinnützige Arbeit (als Ersatz für einen Tagessatz Geldstrafe) werden als zu wenig erachtet. Bei diesem Umwandlungssatz könne ein Arbeitsloser in einem Tag 5 Tagessätze leisten ⁴³.

Für die grundsätzlichen Gegner machen diese Einwände die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion untauglich. Sie erachten sie daher höchstens als spezielle Vollzugsform der Freiheitsstrafe für angebracht, wie sie nach geltendem Recht praktiziert wird ⁴⁴.

Die bedingte Verurteilung (Art. 36-39a VE)

Die bedingte Verurteilung wird von 22 Vernehmlassern im Grundsatz befürwortet und von 17 gänzlich abgelehnt. Allerdings findet sie in der vorgeschlagenen Ausgestaltung auch bei den Befürwortern wenig Zustimmung. Von ihnen wird zumeist auf die positiven Erfahrungen mit dem bedingten Vollzug hingewiesen und deshalb die bedingte Verurteilung als dessen Weiterentwicklung akzeptiert ⁴⁵.

Auf Unverständnis bei den Gegnern stösst vor allem die Formulierung von Artikel 39 VE, wonach im Falle der **Bewährung** die Verurteilung als "nicht geschehen" gelten solle. Da die Sanktion für den Täter nicht spürbar sei, könnte dies vom Täter als Nichtsanktionierung angesehen werden. Diese Form der Verurteilung stünde in starkem Widerspruch zur unbedingten Busse bei Übertretungen, wo diese Möglichkeit nicht bestehe. Dadurch würden Urheber schwerer Straftaten bevorteilt ⁴⁶.

Im weiteren wird kritisiert, dass in Artikel 37 VE mit der Bestrafung nach Artikel 292 StGB bei **Nichtbefolgung von Weisungen** künstlich ein neues Delikt geschaffen werde ⁴⁷.

Die Umwandlung der Schutzaufsicht in eine **Bewährungshilfe** wird begrüsst ⁴⁸. Die beschränkte Auskunftspflicht des Bewährungshelfers wird jedoch von vielen Kantonen und Organisationen abgelehnt ⁴⁹.

⁴² UR; NW; SO; AG; CVP; BSF; OSK; ASP; Caritas; VASZ; ZFZ / für die Beibehaltung von Art. 34 VE: EKF; KSG.

⁴³ BE; LU; UR; NW; SO; BS; BL; AI; FDP; SVP; CVP; BSF; OSK; SAV; SHIV; UNI LS; ASP; VASZ; ZFZ. TI; VD; VS; LdU; ACS; UNI-LS; Com- VD; CCJP-SR; GP BE.

⁴⁴ ZH; UR; SO; TG; CVP; ACS.

⁴⁵ BE; LU; UR; OW; NW; ZG; SO; BS; BL; AG; TG; NE; FDP; CVP; SPS; SVP; LPS; KPSN; SAV; SKF; SKG.

⁴⁶ ZH; CVP; SPS; LdU; DJS; Neustart; ASP.

⁴⁷ ZH; NW; UR; ZG; AR; AFP; KSG.

⁴⁸ ZH; BE; LU; NW; SO; AR; AI; GR; SPS; AFP; SAV; Com- VD.

Schliesslich sind die Voraussetzungen für den **Widerruf der bedingten Verurteilung** bei der Begehung eines Delikts während der Probezeit gemäss Art. 39a VE für sehr viele Vernehmlasser allzu restriktiv ⁵⁰.

Die Freiheitsstrafe (Art. 40-41 VE)

20 Vernehmlasser sind grundsätzlich für eine Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen. 10 sprechen sich dagegen aus, meistens weil ihnen die Ausgestaltung im Vorentwurf zu weit geht ⁵¹.

Die Artikel 40 und 41 VE werden jedoch in der vorgelegten Form nur von einer Minderheit befürwortet ⁵². Es wird namentlich eingewendet, dass kurze Freiheitsstrafen für gewisse Täter durchaus nützlich sein könnten und daher die grundsätzliche Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten schwer nachvollziehbar sei. Zudem werde die Mindestdauer von 6 Monaten vermehrt die Aussprechung von Strafen über 6 Monaten zur Folge haben.

Der bedingte Strafvollzug (Art. 42-44a VE)

30 Vernehmlasser befürworten Neuerungen im Bereich des bedingten Strafvollzuges, 24 davon allerdings nur unter Vorbehalt! 19 lehnen die Änderungen generell ab.

Von vielen Vernehmlassern wird bedauert, dass der "sursis partiel" im Vorentwurf nicht berücksichtigt wurde ⁵³.

Die **Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren** (Art. 42 VE) wird von vielen Vernehmlassern als zu weitgehend erachtet. Eine Ausdehnung auf 2 Jahre wäre nach Ansicht der Mehrheit angemessen ⁵⁴.

Nur 4 Vernehmlasser sind für eine Verkürzung der **Bewährungszeit** auf max. 3 Jahre (Art. 43 VE). 20 Vernehmlasser sprechen sich für die Beibehaltung der 5-jährigen Höchstdauer aus.

Die Mehrheit ⁵⁵ der 17 Vernehmlasser, die sich gegen die Regelung der **Nichtbewährung** nach Artikel 44a VE aussprechen, bemängeln, dass zwischen der Rückfalltat und der früheren Tat eine gewisse Gleichartigkeit bestehen muss, damit ein Widerruf erfolgen kann.

⁵⁰ ZH; SO; BS; VD; VS; CVP; SPS; SVP; LdU; AFP; BSF; SAV; TCS; GP BE; OAF; VASZ; ZFZ.

⁵¹ NW; ZG; SO; TI; NE; SPS; TCS; UNI-LS.

⁵² BSIF; BFU; OAF; SKF.

⁵³ FR; VD; NE; TI; JU; CVP; SVP; DJS; EFS; KKJPD; KLA; SRV; UNI-LS; OAF; SAV; SKG; CCJP-SR.

⁵⁴ ZH; BE; LU; OW; GL; ZG; BS; BL; VD; VS; FDP; CVP; LPS; LdU; AFP; BSF; EFS; KPSN; OSK; Caritas; KKPKS; VASZ; ZFZ.

⁵⁵ BE; FDP; CVP; LdU; AFP; BSF; LPS; SAV; GP BE; OAF.

Das Fahrverbot (Art. 45-48 VE)

Eine Mehrheit (33) der Vernehmlasser spricht sich für die Einführung des Fahrverbotes als neue, vom Richter zu verhängende Hauptstrafe aus. Da der Ausweisentzug vom Betroffenen als Strafe empfunden wird, soll diese Sanktion vom Richter verhängt werden; dies biete Gewähr, dass die rechtsstaatlichen Erfordernisse eingehalten würden⁵⁶.

19 Vernehmlasser möchten die Kompetenz grundsätzlich bei den kantonalen Administrativbehörden belassen. Das Administrativverfahren sei rascher und somit für den Delinquenten spürbarer. Es gewährleiste eine einheitliche Rechtsprechung und habe sich bewährt⁵⁷.

Dass das Fahrverbot "in der Regel" bedingt auszusprechenden sei (Art. 48 VE), lehnen sowohl Befürworter, als auch Gegner dieser Sanktion ab. Die Sanktion würde dadurch nicht spürbar und somit als Nichtsanktionierung empfunden. Im weiteren entstünden mit dieser Regelung Ungerechtigkeiten gegenüber den mit unbedingten Büssen wegen Übertretungen bestrafte Personen⁵⁸.

3.4 Strafzumessung (Art. 49 - 53 VE)

Die Bestimmungen über die Strafzumessung werden insgesamt überwiegend begrüsst.

Kritisiert werden in erster Linie die folgenden Regelungen :

- Artikel 49 Absatz 3 VE, der die **Strafempfindlichkeit als separates Kriterium** aufführt. Das sei überflüssig, weil dieses bereits bei der Frage der Angemessenheit der Strafe und den persönlichen Verhältnissen berücksichtigt werde⁵⁹.
- Artikel 50 Buchstabe d VE, der **Lebensgeschichte und fremde Herkunft als Strafmilderungsgrund** nennt. Er führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Schweizern und Fremden. Die Lebensgeschichte sei bei der Verschuldenswürdigung zu berücksichtigen⁶⁰.
- Artikel 50a VE, der für den Fall der Strafmilderung die **zwingende Verringerung der angedrohten Höchststrafe um die Hälfte** vorsieht, wird als zu starre Lösung abgelehnt⁶¹. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen einfacher Strafmilderung und Strafmilderung nach freiem Ermessen (Art. 65 und 66 StGB) wird jedoch von einer Mehrheit gutgeheissen⁶².

⁵⁶ UR; SZ; OW; NW; AI; NE; CVP; BSF; SKG; TCS; Caritas; GP BE.

⁵⁷ BE; GL; AR; AI; AG; TI; NE; ZG; SO; BFU; SKF; IKS; VSA; CCJP-SR; KAM.

⁵⁸ ZH; BE; LU; ZG; SO; BS; FDP; CVP; LPS; LdU; AFP; BSF; DJS; Neustart; SAV; BFU; SKF; SRV; TCS; CCJP-SR; KKPKS; KAM; OAF; VASZ; ZFZ.

⁵⁹ ZH, BE, LU, NW, ZG, BL, SG, SKG, SAV, FDP, CVP, SVP, SPS, LdU, SPI, GP-BE, SVF, ZFZ.,

⁶⁰ ZH, BE, BS, BL, AG, NW, GL, SO, VD, NE, SAV, CVP, SPS, SVP, LdU, SD, CNG, OAF, DJS, GP-BE, Neustart, APS, SKG, BSF, EKF, SKF, SVF, ZFZ.

⁶¹ ZH, BE, BI, LU, AG, OW, FR, SO, BL, SPS, SVP, CVP, LdU, SAV, SKG, SRV, BSF, Neustart, GP-BE, VASZ, SVF, ZFZ.

⁶² ZH, BE, BL, CVP, SVP, BSF, SAV, Caritas, GP-BE.

- Die **Aufhebung der obligatorischen Strafschärfung wegen Rückfalls** gemäss Artikel 67 Absatz 1 StGB. Sie soll beibehalten werden ⁶³.

3.5 Strafbefreiung (Art. 54 - 58 VE)

Die Stellungnahmen zum Kapitel über die Strafbefreiung sind gesamthaft betrachtet überwiegend positiv ausgefallen. Mit diesen Bestimmungen werde die Möglichkeit geschaffen, die Bagatellkriminalität adäquat zu bewältigen ⁶⁴.

Das **Opportunitätsprinzip** nach Artikel 54 VE wird mehrheitlich begrüsst ⁶⁵; hauptsächlich mit dem Argument, damit könne eine Angleichung der unterschiedlichen kantonalen Regelungen angestrebt werden. Verschiedentlich wird jedoch verlangt, die Bestimmung solle als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet und ev. auf Fälle mit geringfügigeren Tatfolgen beschränkt werden ⁶⁶. Einige Vernehmlasser sind ferner der Auffassung, dem öffentlichen Interesse und jenem der Geschädigten sei in diesem Zusammenhang mehr Beachtung zu schenken ⁶⁷. Nur wenige Vernehmlasser befürchten, dass die Einführung des Opportunitätsprinzips "der Willkür Tür und Tor öffnen" werde und lehnen sie als ein Einbruch in die *Offizialmaxime* ab ⁶⁸.

Die **Wiedergutmachung als obligatorischer Strafbefreiungsgrund** nach Artikel 55 VE geht vielen Vernehmlassern zu weit: Sie solle in eine "Kann-Vorschrift" eingebunden ⁶⁹ oder allenfalls als Strafmilderungsgrund aufgenommen werden ⁷⁰. Andere Verlangen, die Bestimmung sei zu streichen, weil sie begüterte Delinquenten privilegieren; dem Gedanken der Wiedergutmachung könne im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen werden ⁷¹.

Etwa mit den gleichen Argumenten lehnen etliche Vernehmlasser auch die **Anordnung der Wiedergutmachung** durch den Richter nach Artikel 56 VE ab ⁷².

3.6 Massnahmen (Art. 59 - 69 VE)

Zum Kapitel über die Massnahmen liegen zahlreiche und zum Teil sehr umfassende Stellungnahmen vor.

20 Vernehmlasser beurteilen es insgesamt positiv, wenn auch mit Vorbehalten zu einzelnen Bestimmungen ⁷³.

⁶³ ZH, AG, OW, SO, SG, GL, LU, SVP, SRV, OAF, SKG, KKPKS, GP-BE, BSF, SKF.

⁶⁴ LU, OW, FR, BS, VS, JU, SPS, KLA, CCDJP-SR, ATD, TCS, SPV.

⁶⁵ UR, AG, ZG, SO, M.S., Team 72, AFP, SPI, Neustart, SKF, Caritas, Uni-LS.

⁶⁶ BS, AG, CVP, LdU, SKG, GP-BE.

⁶⁷ ZH, BE, GL, BS, SVP, GP-BE.

⁶⁸ AI, NE, NW, KKPKS, BSF.

⁶⁹ BE, BL, SZ, CVP, LdU, SPS, SVP, SKG, GP-BE, TCS, DJS, EFS, ASP.

⁷⁰ LU, SZ, SG, AG, SVP, SAV, BFU, GP-BE, ZFZ.

⁷¹ ZH, LU, NW, AG, SAV, BSF, BFU, VASZ, ZFZ.

⁷² ZH, AG, NW, ZG, SKG, SAV, SVP, ZFZ, BSF.

⁷³ OW, FR, BS, AI, TI, CVP, SPS, SVP, DJS, EKF, KLA, SAV, SGF, SGP, SKG, Caritas, CNG, BSIF, ATD, SLFV.

33 Vernehmlasser bringen nur zu einzelnen Bestimmungen Vorbehalte an und/oder lehnen zum Teil vereinzelt Regelungen ab ⁷⁴.

10 Vernehmlasser lehnen das Kapitel als Ganzes entweder ausdrücklich ab ⁷⁵ oder machen zu mehreren Bestimmungen gewichtige Vorbehalte oder Ablehnung geltend ⁷⁶.

Allgemeine Äusserungen:

Am neuen Massnahmerecht wird die übersichtliche Gestaltung und klare **Systematik** gelobt ⁷⁷.

In verschiedenen Vernehmlassungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei den Massnahmen die **Probleme weniger in den gesetzlichen Regelungen als vielmehr in den tatsächlichen Verhältnissen** liegen, d. h. im Mangel an geeigneten Einrichtungen (u. a. auch für Frauen) und an qualifiziertem Personal sowie in der fehlenden Motivation der Massnahmebedürftigen ⁷⁸.

Die im VE verwendeten **psychologischen Begriffe** werden von einer Seite als inkongruent mit den internationalen Klassifikationsschemata bezeichnet ⁷⁹. Einzelne Vernehmlasser erachten die im VE verwendeten psychologischen Begriffe zudem als unklar, so dass die Zuordnung eines Täters zu einer bestimmten Massnahme nach den Artikeln 61, 67 oder 68 VE schwierig wäre ⁸⁰. Andererseits stellt die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie mit Befriedigung fest, dass die Expertenkommission ihren Vorschlägen gefolgt ist und - bis auf redaktionelle Änderungen - deren Sinn und Zweck respektiert hat.

Äusserungen zu einzelnen Regelungen:

Verhältnismässigkeit (Art. 59 VE):

Die Normierung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird fast ausschliesslich begrüsst ⁸¹.

Anordnung und Vollzug (Art. 60 VE):

- Sehr umstritten ist, dass sich nach Artikel 60 Absatz 1 VE der Richter bei seinem Entscheid über eine Massnahme zwingend auf ein **Sachverständigengutachten** stützen muss ⁸². Ein Teil der Vernehmlasser, darunter mehrere Kantone, will eine flexiblere Lösung, die ein Gutachten nur soweit nötig verlangt ⁸³.
- Umstritten ist zudem die Tendenz des VE, **Vollzugsentscheide richterlichen Behörden zu übertragen**, insbesondere die Regelung nach Artikel 60 Absatz 2 VE,

⁷⁴ LU, BE, ZG, SO, UR, NW, GL, VD, LdU, SD, FSP, NEUSTART, SGSP, ASP, BSF, SKÖF, TEAM 72, GP-BE, KKPKS, SGB, SVF, VASZ, ZFZ, EFS, OAF, KSG, EKJ, SGV, SKF, SPV, UNI-LS.

⁷⁵ NE.

⁷⁶ ZH, AG, JU, VS, CCDJP-SR, AFP, OSK, KPSN, SRV.

⁷⁷ AI, TI, SPS, SVP, DJS, EKF, SAV, CNG.

⁷⁸ LU, SPS, BSIF, DJS, EKF, CNG.

⁷⁹ ZH, FSP.

⁸⁰ ZH, SO, BS, SPS, AFP, KLA, Neustart, SKG, Team 72.

⁸¹ ZH, BE, LU, ZG, SO, AFP, DJS, SAV, OSK, ATD; negativ: BSF, GP-BE.

⁸² Positiv: BL, SPS, BSF, KPSN, DJS, KLA, ATD, SAV, TEAM 72, Caritas.

⁸³ ZH, BE, NW, GL, ZG, BS, LU, AI, NE, CVP, OSK, VASZ, SVF, ZFZ.

- wonach der Richter Vorabklärungen über die Vollziehbarkeit einer Massnahme trifft und die Zuweisung einer bestimmten Institution durch den Richter erfolgt ⁸⁴.
- Mehrheitlich Zustimmung findet hingegen die **Regelung des vorzeitigen Massnahantritts** in Artikel 60 Absatz 3 VE ⁸⁵. Von einzelnen Vernehmlassern wird verlangt, dass analog dazu auch der vorzeitige Strafantritt im StGB vorzusehen sei ⁸⁶. Drei Vernehmlasser wenden jedoch ein, solche Regelungen seien weiterhin den Kantonen zu überlassen ⁸⁷.

Stationäre Behandlungen (Art. 61 - 63 VE)

Die Neuregelung der stationären Massnahmen gab zu vielen Vorbehalten Anlass:

- Vor allem einige Kantone erachten die **Aufteilung in eine Behandlung Alkoholsüchtiger (Art. 62 VE) und eine Behandlung Drogensüchtiger (Art. 63 VE)** als problematisch, weil viele Personen nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden könnten. Sie verlangen deshalb eine Zusammenfassung der Artikel 62 und 63 VE in einer einzigen Bestimmung⁸⁸ (und sogar den zusätzlichen Einbezug der Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 64 VE ⁸⁹), zumindest jedoch einen gemeinsamen Randtitel ⁹⁰ oder dieselbe Höchstdauer beider Massnahmen ⁹¹.
- Zudem wird die Frage gestellt, ob anstelle einer **eng begrenzten Palette von Massnahnmeeinrichtungen** nicht besser im Gesetz entweder die Voraussetzungen für differenzierte Behandlungseinrichtungen geschaffen werden sollten, die je nach individuellem Problembild flexibel benutzbar sind ⁹² oder aber eine Institution mit verschiedenen Abteilungen für die Massnahmen nach den Artikeln 62 - 64 vorzusehen sei ⁹³. Diese Lösungen kämen den Anliegen der Welschschweizer Kantone entgegen, die die Aenderung einer Massnahme durch den Richter nach Artikel 69 VE ablehnen und eine gewisse Durchlässigkeit innerhalb der Massnahmen und der entsprechenden Anstalten verlangen ⁹⁴.
- Die Regelung schliesslich, wonach eine stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger nicht angeordnet werden kann, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wird, wird von mehreren Vernehmlassern als systemwidrig abgelehnt⁹⁵.

Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 64 VE):

Bei der Massnahme für junge Erwachsene wird in erster Linie die Höchstdauer von drei Jahren kritisiert. Damit während dieser Massnahme eine Berufslehre vollständig

⁸⁴ Positiv: BL, CVP, SPS, FSP, AFP, BSF, DJS, KLA); negativ: AG, ZG, SO, NE / KPSN, OSK.

⁸⁵ LU, BL, SO, SPS, AFP, KPSN, Team 72, Caritas.

⁸⁶ LU, BL, KPSN, Caritas.

⁸⁷ ZH, OSK, SKG.

⁸⁸ BE, ZG, SO, BL, AG, KPSN.

⁸⁹ BL.

⁹⁰ NW, Team 72.

⁹¹ ZH, UR, ZG, AG, KPSN Team 72.

⁹² ZH.

⁹³ KLA.

⁹⁴ FR, VD, VS, CCDJP-SR.

⁹⁵ ZH, SPS, DJS, AFP, OSK, SAV; anders: CVP, LdU, Neustart.

- abgeschlossen werden könne, müsse die im geltenden Recht vorgesehene Höchstdauer von vier Jahren beibehalten werden ⁹⁶.

Ambulante Behandlung (Art. 67 VE):

Die häufigste Kritik in bezug auf die ambulante Behandlung ist, dass sie nicht mehr wie im geltenden Recht auch während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe möglich sein soll ⁹⁷. Dieser Mangel wirke sich insbesondere bei Freiheitsstrafen über drei Jahren aus ⁹⁸. Die neue Regelung wird nur von sehr wenigen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst ⁹⁹.

Verwahrung (Art. 68 VE)

Obwohl die neue Form der Verwahrung insgesamt auf ein positives Echo gestossen ist, werden gewichtige Vorbehalte angebracht:

- Die Verwahrung solle **nicht nur gegenüber schulfähigen Delinquenten**, die an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leiden, sondern auch gegenüber schuldunfähigen und/oder nicht besserungsfähigen Personen verhängt werden dürfen ¹⁰⁰.
- Für die Verwahrung sollten nicht dieselben Vollzugsregeln und Vergünstigungen wie bei der Freiheitsstrafe vorgesehen werden; vielmehr seien für die Verwahrung eigene, **restriktivere Vollzugsgrundsätze** auszuarbeiten ¹⁰¹.
- Auf grossen Widerstand ist die Formulierung in Artikel 68 Absatz 4 VE gestossen, wonach der Eingewiesene aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann, "sobald sein Zustand es erlaubt, *zu erproben*, ob er sich in der Freiheit bewährt". Um dem Schutz der Öffentlichkeit genügend Rechnung zu tragen, müsse als Voraussetzung für die bedingte Entlassung eine **hohe Wahrscheinlichkeit der Bewährung** verlangt werden ¹⁰². Zu diesem Zweck sei die Einholung eines ¹⁰³ oder mehrerer ¹⁰⁴ Gutachten vorzuschreiben. Vorgeschlagen wird auch, dass strengere Voraussetzungen und spezielle Verfahrensregeln ¹⁰⁵ mit Minimalvorschriften in bezug auf die zuständige Behörde im StGB festgelegt werden ¹⁰⁶.

Derselbe Vorbehalt in bezug auf die Formulierung wird bei der **bedingte Entlassung aus einer stationären Massnahme** nach Artikel 65 Absatz 1 VE gemacht ¹⁰⁷.

⁹⁶ ZH, SPS, AFP, OSK, SKG, VASZ, SVF, ZFZ.

⁹⁷ ZH, LU, NW, AG, VD, LdU, AFP, SKG, GP-BE.

⁹⁸ UR, KLA.

⁹⁹ SPS, ATD, Neustart.

¹⁰⁰ ZH, LU, ZG, AG, TI, SPS, SVP, LdU, Neustart, OSK, SKG, GP-BE.

¹⁰¹ ZH, BE, LU, ZG, SO, SVP, OSK, GP-BE.

¹⁰² BE, LU, NW, ZG, SO, BS, AG, NE, LdU, KLA, KPSN, ZFZ, UNI-LS.

¹⁰³ BL.

¹⁰⁴ UNI-LS, mit Verweis auf eine entsprechende Motion von SR Béguin.

¹⁰⁵ OAF.

¹⁰⁶ M.S..

¹⁰⁷ NW, ZG, SO, AG, CVP.

3.7 Andere Massnahmen (Art. 70 - 75 VE)

Die Stellungnahmen zu diesem Kapitel beschränken sich fast ausnahmslos darauf, die Aufhebung der Nebenstrafen und der Friedensbürgschaft des geltenden Rechts (Art. 51 - 57 StGB) zu kommentieren.

Die **Aufhebung der Nebenstrafen** (exkl. Landesverweisung) wird von einem Teil der Vernehmlasser ausdrücklich begrüsst ¹⁰⁸. Die Gegner einer Aufhebung möchten insbesondere die Nebenstrafen der Amtsunfähigkeit (Art. 51 StGB) und des Berufsverbotes (Art. 54 StGB) beibehalten ¹⁰⁹.

Die Aufhebung der Nebenstrafe der **Landesverweisung** (Art. 55 StGB) wird von einer Mehrheit ausdrücklich begrüsst ¹¹⁰.

3.8 Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen (Art. 76 - 92 VE)

Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 76 - 85 VE) und Massnahmen (Art. 89 VE)

2 Vernehmlasser begrüssen ausdrücklich einen grossen Teil der neuen Bestimmungen.
26 Vernehmlasser machen nur sehr punktuelle und 21 Vernehmlasser gewichtigere Vorbehalte geltend.
14 Vernehmlasser lehnen die vorgeschlagene Revision der Vollzugsbestimmungen als Ganzes ab.

Die allgemeinen Einwände sind:

- Im Vollzugsbereich sollten nur minimale bundesrechtliche Rahmenbestimmungen eingeführt werden, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht. Detailregelungen seien grundsätzlich den Konkordaten und Kantonen zu überlassen ¹¹¹.
- Die Rechte der Gefangenen würden im Gegensatz zu deren Pflichten übermässig betont ¹¹².
- Der Vorentwurf nehme auf die Gefängnisrealität, namentlich auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Population (Schwerkriminelle, Ausländer) nicht genügend Rücksicht ¹¹³.
- Die Vollzugsbestimmungen trügen den spezifischen Bedürfnissen der Frauen zuwenig Rechnung ¹¹⁴.

¹⁰⁸ ZH, GL, SO, AG, SVP, Caritas, OAF.

¹⁰⁹ LU, SZ, BS, BL, CVP, LPS, SKG.

¹¹⁰ Positiv: LU, SO, AR, AI, SG, AG, VD, GR, FDP, Caritas, OAF; positiv mit Vorbehalt: Neustart, SKG, Com-VD, SVF / Negativ: ZH, SZ, GL, BS, SVP, LPS, LdU.

¹¹¹ Allgemein: ZH, FR, SH, AR, AI, SG, LU, KKJPD. Inbezug auf bestimmte Artikel: vgl. die Kritik zu den Artikeln 77, 83, 84, 92 VE.

¹¹² BE, AG, KPSN, OSK, KLA, KKJPD, SAV, SRV.

¹¹³ BE, NE, LU, AG, VD, SD, SAS, OAF, VCHP.

¹¹⁴ ZG, BL, EKF, KSG, SPS.

Im einzelnen werden hauptsächlich die folgenden Bestimmungen kritisiert:

Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 76 VE)

Im Gesetz sei das **Vollzugsziel** zu definieren unter Abwägung der verschiedenen Interessen wie Resozialisierung, Dissuasion, Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und öffentliche Sicherheit¹¹⁵. Der Grundsatz weitestmöglicher Annäherung des Anstaltsalltags an die allgemeinen Lebensverhältnisse nach Artikel 76 Absatz 2 VE wecke bei den Gefangenen jedenfalls Ansprüche, denen die Vollzugsbehörden nicht entsprechen könnten¹¹⁶. Im weiteren wird Artikel 76 Absatz 4 VE über die Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Anliegen der Gefangenen als unpräzise und ungenügend bezeichnet¹¹⁷.

Anstalten (Art. 77 VE)

Der Verzicht auf die Unterscheidung von Erstmaligen- und Rückfälligenanstalten wird begrüsst¹¹⁸. Hingegen wird der **Vollzug in einer offenen Anstalt** als Regel abgelehnt¹¹⁹. Ueberdies respektiere Artikel 77 Absatz 3 VE die kantonale Souveränität und das Bedürfnis nach Flexibilität zuwenig¹²⁰.

Arbeitsentgelt (Art. 83 VE)

Eine Mehrheit der Kantone, aber auch viele Organisationen stehen der Bestimmung über das Arbeitsentgelt skeptisch bis gänzlich ablehnend gegenüber: Einerseits wird eingewendet, sie beschneide zu sehr den Kompetenzbereich der Kantone¹²¹ und hätte für diese schwere finanzielle Belastungen zur Folge¹²². Andererseits wird kritisiert, das besondere Problem der Entlohnung ausländischer Gefangener werde schweigend übergangen¹²³. Mehrere Vernehmlasser sind zudem der Auffassung, der vorbehaltlose Schutz des Arbeitsentgelts vor der Zwangsvollstreckung gehe zu weit¹²⁴. Schliesslich wird eingewendet, die abschreckende Wirkung der Strafe verliere mit dieser Bestimmung jede Bedeutung¹²⁵.

Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84 VE)

In dieser Bestimmung sei die Urlaubsregelung soweit einzuschränken, dass sie den Prinzipien des Vollzugs von Freiheitsstrafen nicht widerspreche und den Sicherheitsbedürfnissen der Öffentlichkeit genügend Rechnung trage; aus Artikel 84 VE dürfe zudem kein klagbares Recht auf Urlaub abzuleiten sein¹²⁶. Einige Vernehmlasser kritisieren zudem, der Kontakt mit den Rechtsanwältinnen sei zu restriktiv geregelt¹²⁷ und sei

¹¹⁵ LU, SW, SO, ZH, VD, AG, TI, SPS, KPSN, OSK, KLA, Team 72, SRV, SGB, VCHP.

¹¹⁶ BE, SW, AG, LdU, KPSN, SRV.

¹¹⁷ ZH, AG, ZG, BL, SPS, DJS, OSK, KLA, EKF, SGF, SKÖF, OAF, SKF, Com-VD, KSG.

¹¹⁸ LU, ZG, SPS, DJS, Neustart.

¹¹⁹ BE, LU, GL, ZG, ZH, BS, AG, VD, CVP, SVP, LdU, SD, BSF, KKJPD, OSK, KLA, KPSN, SGF, GP-BE, KKPKS, VCHP.

¹²⁰ BE, GL, ZH, FR, BS, TI, SPS, DJS, EKF, AFP, BSF, Neustart, Team 72, KSG, KLA, KPSN.

¹²¹ ZH, BE, LU, ZG, BS, AG, KKJPD, KLA.

¹²² VD, NW, SO, TG, TI, VS, JU, NE, CCDJP-SR, KPSN, VCHP.

¹²³ ZH, GL, LU, AG, GR, SD, KLA, KPSN, OSK.

¹²⁴ GL, UR, NW, SO, AG, TG, VD, VS, CCDJP-SR, CVP, SAV, SKG, Neustart, GP-BE.

¹²⁵ SO, TG, SRV, ZFZ, VASZ, GP-BE.

¹²⁶ ZH, BL, BE, SW, GL, ZG, GR, AG, TI, SVP, SD, WR, OAF, KLA, OSK, APS, GP-BE.

¹²⁷ DJS, SAV, ASP.

eine Einmischung in die Kompetenz der Kantone ¹²⁸. Andererseits wird verlangt, dass die Besuche der Kinder von Gefangenen gefördert werden ¹²⁹.

Vollzug von Massnahmen (Art. 89 VE)

Zum Vollzug der Massnahmen werden von den wenigen Vernehmlassern, die sich dazu äussern, zwei Punkte wiederholt aufgegriffen: Einmal wird das Fehlen einer allgemeinen Regelung bezüglich Zwangsbehandlungen bedauert ¹³⁰. Zum andern sind 3 Vernehmlasser der Auffassung, dass bei den Massnahmen für junge Erwachsene wie auch bei den stationären Massnahmen grundsätzlich an der Arbeitspflicht festgehalten werden sollte ¹³¹.

Bedingte Entlassung (Art. 86 - 88 VE)

Die Neuregelung der bedingten Entlassung ist in verschiedener Hinsicht sehr umstritten: 3 Vernehmlasser befürworten die Regelung in Artikel 86 VE. 16 Vernehmlasser machen gegenüber einzelnen Bestimmungen zum Teil gewichtige Vorbehalte geltend. 21 Vernehmlasser lehnen den grössten Teil der in den Artikeln 86 - 88a vorgeschlagenen Lösungen ab.

In erster Linie wird die Regelung über die Gewährung der bedingten Entlassung nach Artikel 86 VE kritisiert:

Zahlreiche Vernehmlasser lehnen die Möglichkeit der ausnahmsweisen bedingten Entlassung schon nach der Hälfte der Strafverbüssung überwiegend mit dem Argument ab, sie vervielfache die Beschwerden und hätte Ungleichbehandlungen zur Folge ¹³². Es sei zudem unbegreiflich, dass die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, wenn auch nur ausnahmsweise, bereits nach 10 Jahren bedingt entlassen werden könnten ¹³³. Mehrere Vernehmlasser sind im weiteren der Auffassung, das Verhalten während des Vollzuges sei, neben der Zukunftsprognose, ein wichtiges Element zur Begründung des Entscheides über die bedingte Entlassung, auf das nicht verzichtet werden könne ¹³⁴. Ferner wird verlangt, die Bewährungshilfe oder eine neutrale Instanz seien am Entscheid über die bedingte Entlassung zu beteiligen ¹³⁵.

Entscheide und Beschwerden (Art. 92 VE)

Die Stellungnahmen zu Artikel 92 VE sind zahlreich. 3 davon sind rundum positiv ¹³⁶, 4 Vernehmlasser können sich den in dieser Bestimmung vorgeschlagenen Lösungen nicht vollständig anschliessen ¹³⁷ und 17 Vernehmlasser lehnen sie ab ¹³⁸.

¹²⁸ ZH, LU, ZG, GR, KLA.

¹²⁹ SPS, EKF, SLFV, KSG, SGB.

¹³⁰ SPS, AFP, DJS, SAV.

¹³¹ ZH, LU, OSK.

¹³² ZH, BE, LU, NW, SO, BS, AG, KPSN, SVP, BSF, KKJPD, KLA, OSK, SKF, UNI-LS, GP-BE, VASZ, SVF, ZFZ.

¹³³ NE, SVP, APS, SRV, GP-BE.

¹³⁴ ZH, SO, BS, VD, AG, NE, KPSN, KLA, OSK, SGF, OAF.

¹³⁵ ZG, UR, NW, Neustart, SPS, DJS, ASP.

¹³⁶ ATD, SAV, Com-VD.

¹³⁷ BGer, JU, SPS, DJS.

¹³⁸ LU, ZG, GL, ZH, SO, BS, AG, TI, VD, VS, LdU, KPSN, AFP, KKJPD, KLA, OSK, SKG, CCDJP-SR.

- Die Haupteinwände sind:

Der Straf- und Massnahmenvollzug werde durch diese Bestimmung kompliziert und schwerfällig ¹³⁹. Sie führe zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone ¹⁴⁰, zu einer Vervielfachung der Beschwerdeverfahren und zu einer Überlastung der Gerichte ¹⁴¹. Die Regelung sei konfus und unvollständig ¹⁴². Sie verletze die in Artikel 64 bis BV festgelegte Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ¹⁴³.

3.9 Die Verjährung (Art. 93 - 99 VE)

Zu den Bestimmungen über die Verjährung wurde zumeist nur punktuell Stellung genommen. Zahlenmässig bedeutend sind einzig die Einwände gegen die Regelungen der Verfolgungsverjährung in den Artikeln 93 Buchstabe a VE und 95 Absatz 2 VE.

An Artikel 93 Buchstabe a VE kritisieren viele, dass danach künftig auch die Verfolgung von mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Delikten nach 10, statt wie bisher nach 20 Jahren, verjähren würden ¹⁴⁴.

Von Artikel 95 Absatz 2 VE, wonach während Rechtsmittelverfahren die Verjährung nicht ruhen solle, befürchten die Kritiker, sie lade dazu ein, Rechtsmittel trölerisch, d.h. einzig zum Zweck einzureichen, den Eintritt der Verjährung während des Verfahrens zu erwirken ¹⁴⁵.

Es sei daher angezeigt, die Verfolgungsverjährung nur während der ordentlichen Rechtsmittelverfahren nicht ruhen zu lassen. Einzelne ¹⁴⁶ fordern gar, die absolute Verjährung sollte nach Fällung des erstinstanzlichen Urteils nicht mehr möglich sein, auch dann nicht, wenn das erstinstanzliche Urteil aufgehoben werden sollte. Endlich wird bemängelt, dass das Verhältnis zwischen Verfolgungsverjährung und Ruhen der Verjährung nicht klar sei.

Die Erhöhung der absoluten Verjährungsfrist auf 200% der relativen Verfolgungsverjährung wird von einzelnen ¹⁴⁷ ausdrücklich begrüsst. Konkrete Einwendungen dagegen sind keine gemacht worden.

¹³⁹ TI, VD, VS, CCDJP-SR, AFP, KKJPD.

¹⁴⁰ VD, GL, VS, JU, CCDJP-SR.

¹⁴¹ GL, TI, VD, VS, JU, CCDJP-SR, OSK.

¹⁴² BS, TF, SPS, AFP, DJS, KLA, KPSN, OSK.

¹⁴³ ZH, GL, ZG, SO, BS, AG, VD, VS, CCDJP-SR, LdU, KKJPD, KLA, KPSN, OSK, SKG.

¹⁴⁴ ZH, BE, GL, BL, BS, AG, VD, SPS, SVP, SD, BSF, SRV, GP-BE, KKPKS, OAF, VASZ, ZFZ.

¹⁴⁵ ZH, BE, ZG, SG TG, CVP, SPS, BSF, DJS, SKF, GP-BE, ZFZ.

¹⁴⁶ M.S, SPS

¹⁴⁷ BE, UR, NE, und OAF

3.10 Die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 101 - 103 VE)

Die SPS und die DJS weisen darauf hin, dass Bestimmungen betr. die Strafbarkeit des Unternehmens fehlen. Der SKF befürchtet aber die Auslöschung von Unternehmungen und damit ein Verschwinden von Arbeitsplätzen, wenn anstelle der Verantwortlichen einer Unternehmung die Unternehmung selbst bestraft würde. UNI-LS würde es begrüßen, wenn die Verantwortlichkeit des Unternehmens auf die Presse ausgedehnt würde.

3.11 Übertretungen (Art. 104 - 110 VE)

Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer haben zu den Bestimmungen über die Übertretungen Stellung genommen, am häufigsten zu folgenden Punkten:

Begriff (Art. 104 VE)

4 Vernehmlasser bedauern, dass auf die **Freiheitsstrafe** verzichtet worden ist und nach Artikel 104 VE bei Übertretungen nur noch **Bussen** ausgesprochen werden können¹⁴⁸. Die Beschränkung auf die herkömmliche Busse (ohne Anwendung des Tagessatzsystems) wird nicht bestritten und von 3 Vernehmlassern ausdrücklich befürwortet¹⁴⁹.

Busse (Art. 107 VE)

Namentlich von einigen Kantonen wird die **Obergrenze der Busse** von Fr. 10'000.- in Artikel 107 VE als zu tief erachtet; sie verlangen eine Erhöhung der Obergrenze der Busse auf Fr. 50'000.-¹⁵⁰.

Bedingte Verurteilung (Art. 109 Abs. 1 VE)

Drei Kantone¹⁵¹ betrachten es als fragwürdig, für Übertretungen im Gegensatz zu anderen strafbaren Taten **keine bedingte Verurteilung** vorzusehen, weil dies dazu führen könnte, dass die geringfügige Tat strengere Folgen nach sich zieht als die schwere Tat.

3.12 Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes

Mit dem Sanktionenrecht hat die Expertenkommission auch die direkt damit zusammenhängenden Bestimmungen des Dritten Buches revidiert. Neben zahlreichen Einzelbestimmungen wurden insbesondere das Strafregisterrecht (Art. 359 - 364 StGB) und die Vorschriften über die kantonalen Vollzugsanstalten (Art. 382 - 393 StGB) vollständig überarbeitet.

¹⁴⁸ SZ, AG, VD, GP-BE.

¹⁴⁹ UR, BE, CVP.

¹⁵⁰ BE, GL, BS, SO, TG, KKPKS.

¹⁵¹ BE, NW und VD

Strafregister (Art. 359 - 364 VE)

Registerbehörden (Art. 359 VE)

Artikel 359 VE bedeutet die **Aufhebung der kantonalen Strafregister**, da er nur mehr ein durch das schweizerische Zentralpolizeibüro geführtes Register vorsieht. Diese Neuerung wird insbesondere von allen Kantonen, die sich dazu äussern, sehr positiv aufgenommen¹⁵². Einige¹⁵³ würden es begrüßen, wenn die neue Regelung *sofort* in Kraft gesetzt werden könnte.

Inhalt (Art. 360 VE)

Umstrittener ist der Inhalt des Strafregisters. Einige Vernehmlasser fordern, dass nicht nur - wie im VE vorgesehen - die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen eingetragen werden sollen, sondern auch diejenigen wegen **Uebertretungen**¹⁵⁴. Vereinzelt wird beantragt, von einer Registrierung Jugendlicher ganz abzusehen¹⁵⁵ oder die Registrierung sei sehr stark einzuschränken¹⁵⁶. Schliesslich wird geltend gemacht, die Abgrenzung zum Register über die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (ADMAS) sei nicht befriedigend gelöst¹⁵⁷.

Entfernung der Eintragungen (Art. 362 VE)

Eine weitere zentrale Neuerung betrifft die Entfernung der Eintragungen nach Artikel 362 VE: Die Daten sollen nach Ablauf einer bestimmten Dauer nicht wie bis anhin nur "gelöscht" (d.h. durchgestrichen) sondern von Amtes wegen "entfernt" werden (d.h. sie sind danach physisch nicht mehr vorhanden). Die Reaktionen auf diese neue Regelung sind kontrovers¹⁵⁸. Gewisse Vernehmlasser¹⁵⁹ stellen in Frage, ob damit der Konflikt zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Anspruch des Verurteilten, nach Verbüßung oder Erlass der Strafe nicht weiter diskriminiert zu werden, befriedigend gelöst werde. Mit der Entfernung der Eintragungen liesse sich das Vorleben des Straftäters nicht mehr umfassend beurteilen. Die AFP erachtet es als notwendig, dass eine anonymisierte Datenbasis als Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen erhalten bleibt.

Eintrag einer bedingten Verurteilung (Art. 362 Abs. 2 VE)

Viele Vernehmlasser lehnen Artikel 362 Absatz 2 ab, wonach der Eintrag einer bedingten Verurteilung bereits zwei Jahre nach Ablauf der Probezeit aus dem Strafregister entfernt werden soll¹⁶⁰. Diese Frist sei viel zu kurz; denn so könne ein Delinquent bereits vier Jahre nach der ersten bedingten Verurteilung wiederum bedingt verurteilt werden. Es wird vorgeschlagen, die Frist auf 4 bis 10 Jahre zu erhöhen oder den Eintrag einer bedingten Verurteilung lediglich zu "löschen" und nicht zu entfernen.

¹⁵² ZG, FR, SO, BL, AR, AI, VD, VS, NE, JU, SAV, KPSN, CCDJP-SR.

¹⁵³ FR, BL, VD, VS, KPSN, CCDJP-SR.

¹⁵⁴ ZH, ZG, CVP, LDU; die Regelung des VE wird vom Kanton NE begrüsst.

¹⁵⁵ SKÖF.

¹⁵⁶ Der Kanton BE beantragt, es seien nur Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von über 3 Monaten gegenüber Jugendlichen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, einzutragen.

¹⁵⁷ ZG, FRS, ACS, TCS; sinngemäss auch NE, SAV, VCS.

¹⁵⁸ Ausdrücklich zustimmend: JU, SAV, ATD; mit den Aenderungen im Strafregisterrecht generell einverstanden: ZG, FR, VD, VS, CCJDP.

¹⁵⁹ AG, TG, NE, CVP, KKPKS, SKG.

¹⁶⁰ ZH, UR, GL, BS, AG, TG, ZG, AFP, KKPKS, SKG, SKF, TCS, GP-BE.

- Mitteilung der Eintragung (Art. 363 VE)

Die Neuerung in Artikel 363 VE, wonach **Privatpersonen** nur mehr ein Einsichtsrecht in die sie betreffenden Daten und **kein schriftlicher Auszug** aus dem Strafregister mehr zusteht, wird von vielen abgelehnt ¹⁶¹. Zum einen bestehe bei Berufen mit besonderer Verantwortlichkeit ein Interesse des Arbeitgebers, allfällige Vorstrafen zu kennen. Zum andern stehe diese Regelung im Widerspruch zum neuen Datenschutzgesetz, nach welchem jede registrierte Person einen Anspruch auf einen Auszug in Form einer Kopie der sie betreffenden Registereinträge hat.

Kostentragung (Art. 368 VE)

Ein Teil der Kantone lehnt Artikel 368 VE über die Tragung der Vollzugskosten ab ¹⁶². Nach der Kündigung des Vollzugskosten-Konkordats bestehe kein Bedürfnis nach Wiedereinführung von aufwendigen Verrechnungen zwischen Urteils- und Wohnsitzkanton. Allenfalls sollten die Kosten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe zwischen Urteils- und Wohnsitzkanton hälftig geteilt werden. Ferner sei die Tragung der Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen gleich zu handhaben. Eine grosse Anzahl der Vernehmlasser verlangt, dass dem Verurteilten - wie nach geltendem Recht - zumindest ein Teil der Vollzugskosten auferlegt werden kann ¹⁶³, insbesondere bei Halbgefängenschaft und Halbfreiheit.

Bewährungshilfe (Art. 379 VE)

Zwei Änderungswünsche stehen im Vordergrund:

Einige Vernehmlasser ¹⁶⁴ schlagen vor, dass der Urteilkanton für die Betreuung des Verurteilten an seinem Aufenthaltsort verpflichtet werde und nicht, wie nach Artikel 379 VE, der Wohnsitzkanton.

Zudem müsse die Bewährungshilfe verbindlicher geregelt werden, namentlich Aufgaben und Ziele seien im Gesetz umfassender zu formulieren ¹⁶⁵. Aber auch das Prinzip der durchgehenden Betreuung (für die Phasen der Untersuchungshaft, des Vollzugs der Strafe oder Massnahme sowie der Probezeit) sei verbindlich im Gesetz aufzunehmen ¹⁶⁶.

Zulassung von Privatanstalten (Art. 384 VE)

Nur sehr wenige Vernehmlasser äussern sich zur Frage der Privatisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Vereinzelte ¹⁶⁷ wünschen diesbezüglich keinerlei Einschränkungen im Gesetz, lehnen also Artikel 384 VE in der vorgeschlagenen Form ab. Der Kanton BS sähe gerne wenigstens die Möglichkeit zum versuchsweisen Betrieb privater Strafanstalten im Gesetz erwähnt. Auch der SAV neigt dazu Privatanstalten für weitere Vollzugsformen zuzulassen.

Demgegenüber lehnen der Kanton NE und der VCHP eine Privatisierung im Bereich des Strafvollzugs ausdrücklich ab.

¹⁶¹ SO, AG, NE, CVP, SPS, SVP, LDU, BSF, LFSA, SAV, BANKIER, SGV, SHIV, GP-BE; ZH fordert, dass über Zeugen und Auskunftspersonen Auszüge eingeholt werden können. Die neue Regelung wird begrüsst von: JU, OAF, SGG, ATD.

¹⁶² ZH, BE, LU, SZ, SO, BL, AG, VS.

¹⁶³ ZH, BE, SZ, ZG, SO, BS, BL, AG, VS, CVP, LDU, CCDJP-SR, BSF, KKJPD, KLA, KKPSN, OSK, GP-BE, VASZ, SVF, ZFZ. Begrüsst wird die neue Regelung von: JU, OAF.

¹⁶⁴ ZH, BE, LU, ZG, KKPSN.

¹⁶⁵ ZH, AR, LU, ASP, CARITAS.

¹⁶⁶ ZH, LU, NW, ZG, SO, ASP.

¹⁶⁷ ZH, AG, OSK

4. Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

4.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

Der VE zum Jugendstrafrecht erfreut sich breiter Akzeptanz.

51 Vernehmlasser erklären sich mit den Grundzügen des VE einverstanden.

9 sind prinzipiell gegen den VE.

Ausdrücklich zustimmende Voten sind in den Vernehmlassungen zum Jugendstrafrecht fast immer bei den allgemeinen Stellungnahmen zu finden. In den Äusserungen zu den einzelnen Artikeln beschränken sich die Vernehmlasser meist auf Kritik.

Zu den Befürwortern zählen insbesondere die meisten der Kantone ¹⁶⁸, aber auch viele Fachorganisationen. Letztere attestieren dem Entwurf fachliche Kompetenz und die Verwirklichung von Reformanliegen der Praxis.

Hauptsächlich positiv bewertet werden ferner :

- Die Regelung des Jugendstrafrechts in einem separaten Erlass. Sie schaffe Klarheit und Raum für die jugendspezifischen Anliegen ¹⁶⁹.
- Die grundsätzliche Festlegung der Ausrichtung des Erlasses, in Artikel 1 VE ¹⁷⁰.
- Die Erweiterung des Sanktionenkataloges wird positiv aufgenommen. Nur wenn die Strafe sinnvoll sei, zeige sie auch Wirkung.
- Die Abkehr vom Monismus und die Priorität der Massnahme ¹⁷¹.

Kritisiert wird hingegen auch von den Befürwortern:

- Die mangelhafte Berücksichtigung der Frauen-/Mädchenspezifische Anliegen ¹⁷².
- Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre; 10 Jahre seien angemessen (siehe Art. 2 Ziff. 1).

Die Gegner argumentieren, man dürfe das Jugendstrafrecht nicht zu einem Jugendhilfeerlass verkümmern lassen ¹⁷³. Die Bezeichnung "Jugendstrafrechtspflege" verschleierte den strafrechtlichen Charakter und verletze im übrigen die kantonale Souveränität in diesem Bereich.

¹⁶⁸ Ausser GR, TG, VD und VS.

¹⁶⁹ ZH; BE; LU; OW; NW; GL; ZG; FR; SO; BS; SH; FDP; CVP; SPS; SVP; BSF; CNG; DEI; DJS; EKF; EKJ; EFS; SAV; SGSP; SKF; SKÖF; Pro Juventute; JBS; KSG; SGG; VASZ; ZFZ.

¹⁷⁰ BE; LU; NW; ZG; SG; SPS; BSF; DEI; EKF; SAH; SKJP.

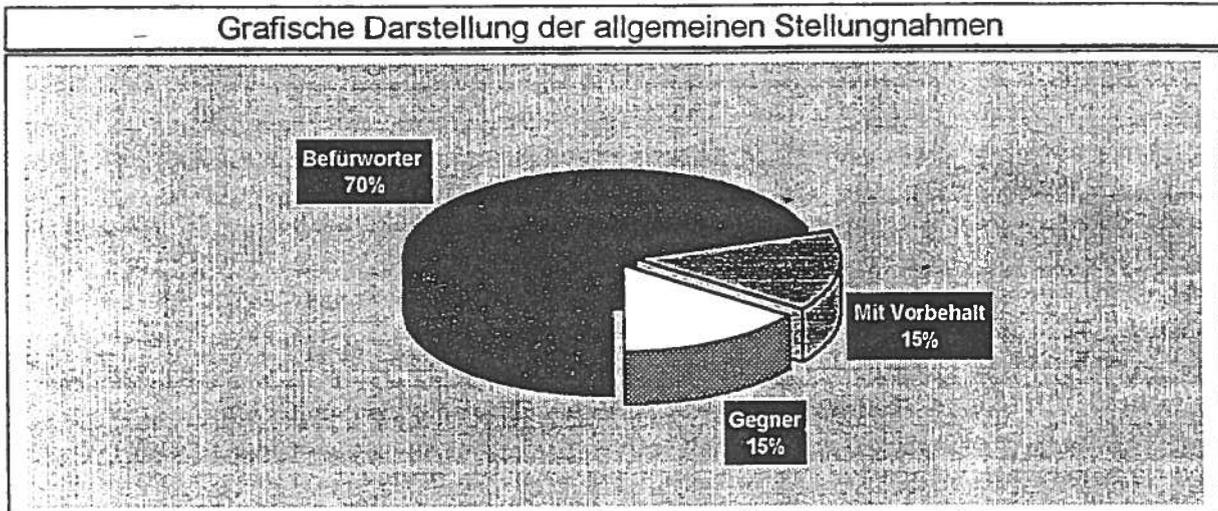
¹⁷¹ ZH; BE; LU; OW; SG; FSP; SKÖF; PRO JU; SVE; SVJ; JHP; VASZ; ZFZ.

¹⁷² SPS; BSF; EFS; FSP; LIWJ; SGB; SKÖF; Com-VD; KSG.

¹⁷³ VD; VS; SVJ.

Das geltende Recht habe sich bewährt, somit bestehe kein Anlass zur Revision ¹⁷⁴.

Bereits Artikel 1 (Grundsätze) enthalte nur täterspezifische Anliegen. Der Schutz der Gesellschaft vor der zunehmenden Jugendkriminalität werde nicht gewährleistet ¹⁷⁵.



4.2 Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich (Art. 1- 5 VE)

Persönliche Geltung (Art. 2 Ziff. 1 VE)

Ein Schwerpunktthema ist die Festsetzung des Strafmündigkeitsalters. 49 Vernehmlasser sprechen sich dazu aus:

- 3 für die Beibehaltung von **7 Jahren** ¹⁷⁶;
- 22 für die Heraufsetzung auf min. **12 Jahre** ¹⁷⁷ und
- 24 Vernehmlasser für die Kompromisslösung von ca. **10 Jahren** ¹⁷⁸.

¹⁷⁴ TG; VD; VS.

¹⁷⁵ VD; TG; SGV; SHIV.

¹⁷⁶ SH; LPS; SHIV.

¹⁷⁷ BE; TI; NE; JU; CVP; SPS; DEI; Pro Juventute; DJS; EKF; EKJ; EFS; SPI; ATD; SAV; SAH; SKJP; Com-VD; JBS; SGG; VASZ; ZFZ.

¹⁷⁸ ZH; LU; NW; GL; ZG; SO; BS; SG; AG; TG; VD; FDP; SVP; LdU; BSF; CNG; CRDIE; LIWJ; SAJV; SKF; SKÖF; SVJ; JHP; KKPKS.

4.3 Die Untersuchung (Art. 6 - 9 VE)

Hauptsächlich kritisiert werden die Regelungen der Artikel 7 und 8 VE:

Untersuchungshaft (Art. 7 VE)

21 Vernehmlasser stimmen zumindest den Grundsätzen zu ¹⁷⁹. Die überwiegende Mehrheit von ihnen macht jedoch klar, dass wegen Nichtbestehens spezialisierter Anstalten die Einweisung in eine spezifische Anstalt bereits nach 7 Tagen Haft nicht möglich sei. Die Verlegung in eine örtlich von der Untersuchungsbehörde entfernte Einrichtung würde das Untersuchungsverfahren unnötig verlängern ¹⁸⁰.

7 Vernehmlasser lehnen diese Bestimmung in dieser Form ab ¹⁸¹. Sie missachte die Autonomie der Kantone auf diesem Gebiet ¹⁸².

Einstellung des Verfahrens (Art. 8 VE)

20 Vernehmlasser lehnen die Bestimmung weitgehend ab ¹⁸³. Es wird argumentiert, dieser Artikel berücksichtige in keiner Weise die Interessen des Opfers ¹⁸⁴. Im weiteren sei die Bestimmung zu weitgehend und ungenau ¹⁸⁵.

Von 7 Vernehmlassern wird Artikel 8 VE zumindest im Grundsatz befürwortet ¹⁸⁶.

4.4 Schutzmassnahmen (Art. 10-18 VE)

31 Vernehmlasser äussern sich mehrheitlich zustimmend, 19 mehrheitlich ablehnend dazu. Auffallend ist, dass die mehrheitlich ablehnende Haltung fast ausschliesslich durch Kantone vertreten wird. Die Organisationen tendieren eher in Richtung Zustimmung, wenn auch die zustimmende Haltung zu den einzelnen Artikeln meist unter Vorbehalt gewisser Änderungen erfolgt.

Aufsicht (Artikel 11 VE):

Mit 10 Befürwortern und 12 Gegnern ist diese Massnahme sehr umstritten.

Die Befürworter begrüssen den konkreten Einfluss auf die Eltern ¹⁸⁷. Gegner bezeichnen sie als überflüssig, und gegenüber der Betreuung (Art. 12 VE) schwer abzugrenzen ¹⁸⁸.

Ambulante Behandlung (Artikel 13 VE):

13 Vernehmlasser sprechen sich für eine Änderung der Formulierung "alkohol- oder drogenabhängig" aus. Eine Erweiterung auf andere Suchtmittel müsse möglich sein ¹⁸⁹.

¹⁷⁹ ZH; BE; LU; NE; ZG; BS; SPS; LPS; BSF; EKJ; SAH; SKF; SVJ; FAGU; VASZ; ZFZ, Pro Juventute; EKF; Com-VD; DEI; SGG.

¹⁸⁰ ZH; BE; LU; NE; ZG; BS; SPS; LPS; BSF; EKJ; SAH; SKF; SVJ; FAGU; VASZ; ZFZ.

¹⁸¹ FR; TG; AG; VS; JU; CVP, SAV.

¹⁸² FR; TG; AG; JU; CVP.

¹⁸³ ZH; LU; BE; SO; BS; AG; TG; TI; CVP; SPS; LIWJ; BSF; EKJ; SKF; SVJ; Com-VD; SPV; ZFZ; gänzlich: JU und LdU.

¹⁸⁴ BE; SO; BS; AG; TG.

¹⁸⁵ ZH; LU; TI; CVP; SPS; LIWJ; BSF; EKJ; SKF; SVJ; Com-VD; SPV; ZFZ.

¹⁸⁶ SG; VD; FDP; CRDIE; SKÖF; SVE; JHP.

¹⁸⁷ BS; LIWJ; BSF; FSP; ATD; SAV; SKJP; FAGU.

¹⁸⁸ ZH; BE; SG; CVP; SGG; SVE; SVJ.

¹⁸⁹ ZH; LU; NW; SG; CVP; LIWJ; SAH; SKÖF; SVE; SKJP; Com-VD; FAGU; JHP.

Unterbringung (Artikel 14 VE):

Diese Massnahme wird von der Mehrheit befürwortet, doch wird eine flexiblere Gestaltung verlangt. Insbesondere solle von der zwingenden, vorgängigen Begutachtung abgesehen werden, weil "Kriseninterventionen" dadurch verunmöglicht würden¹⁹⁰.

Vollzug der Massnahmen (Artikel 15 VE)

13 Vernehmlasser sprechen sich insbesondere gegen die Ziffern 4 und 5 aus. Die Frist von 5 Tagen sei zu kurz bemessen¹⁹¹ (Ziff. 4), im weiteren sei die Altersgrenze in Ziffer 5 auf unter 18 Jahre festzulegen¹⁹².

Beendigung der Massnahme (Artikel 17 VE):

16 Vernehmlasser äussern sich kritisch zu Ziffer 2. Wenn die Betreuung nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur noch mit Einverständnis des Betroffenen möglich sei, könnten die, die eine Betreuung am dringendsten nötig hätten, nicht mehr betreut werden, wenn sie die Einwilligung verweigern.¹⁹³

Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts (Artikel 18 VE):

Die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts wird zumeist begrüsst (18 Befürworter und 4 Gegner), doch wird die konkrete Ausgestaltung des Artikel 18 VE als unglücklich und kompliziert bezeichnet¹⁹⁴.

4.5 Strafen (Art. 19 - 31 VE)

61 Vernehmlassungsteilnehmer haben zu den Bestimmungen über die Strafen Stellung genommen. Obwohl die Kantone zum Teil massive Vorbehalte geltend machen, lehnen sie die Neuregelung der Strafen insgesamt nicht ab. Die Parteien und interessierten Organisationen stehen den Vorschlägen der Expertenkommission insgesamt positiver gegenüber, indem sie doch verschiedene Bestimmungen mehrheitlich begrüssen (Art. 19, 20, 21, 23, 24, 30 VE; eine Ausnahme bildet die Freiheitsentziehung nach Art. 26 VE).

Allgemeine Voraussetzungen (Artikel 19 VE):

Die Neuerung in Artikel 19 VE, wonach auch im Jugendstrafrecht eine Strafe nur verhängt werden kann, wenn der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat, findet insbesondere bei Parteien und Organisationen ausdrückliche Zustimmung¹⁹⁵.

Aussetzen des Entscheides (Artikel 21 VE):

Diese Regelung ist umstritten. Sie wird von den 5 Kantonen und 3 Parteien, die sich dazu äussern, mehrheitlich als überflüssig abgelehnt¹⁹⁶. Die mit diesem Institut verfolgten Ziele könnten mit dem bedingten Strafvollzug ebenfalls erreicht werden.

¹⁹⁰ BE; LU; NW; SG; CVP; LIWJ; SAH; SKÖF; SVE; SKJP; Com-VD; FAGU; JHP.

¹⁹¹ BE; NW; BS; LU; SG; AG; VD; NE; CVP; SVJ; SKJP.

¹⁹² ZH; BE; LU; NW; NW; FR; SG; AG; VD; VS; NE; JU; CVP; SVJ; SKJP; JHP.

¹⁹³ ZH; BE; LU; NW; SO; SG; AG; TG; CVP; SPS; LIWJ; SVE; SVJ; SKJP; JHP; SGG.

¹⁹⁴ VD; EKJ; JU; SPS; LPS; EKJ; SAJV; SVE.

¹⁹⁵ ZH, VD, SPS, LPS, DJS, EKJ, SAV, SAJV, SVJ, JBS, ATD.

¹⁹⁶ ZH, SG, LU, FR, VS, LPS, CVP; positiv: SPS.

Bei diversen Organisationen stösst diese Bestimmung hingegen auf ausdrückliche Zustimmung¹⁹⁷.

Persönliche Leistung (Artikel 23 VE):

Im Grundsatz wird die Regelung der persönlichen Leistung mehrheitlich begrüsst¹⁹⁸. Indessen stösst die Möglichkeit, eine nicht erbrachte persönliche Leistung unter anderem in eine bedingt vollziehbare Freiheitsentziehung umwandeln zu können (Art. 23 Ziff. 3 Abs. 2 VE) bei mehreren Vernehmlassern auf Widerstand¹⁹⁹.

Fahrverbot (Artikel 24 VE):

Die Einführung des Fahrverbotes als neue Sanktion im Jugendstrafrecht wird mehrheitlich begrüsst²⁰⁰.

Busse (Artikel 25 VE)

Gegen die Regelung der Busse werden im Detail viele verschiedene Vorbehalte angebracht. Insbesondere erachten verschiedene Vernehmlasser die Möglichkeit, eine nicht bezahlte Busse in eine bedingt vollziehbare Freiheitsentziehung umzuwandeln, für nicht angebracht²⁰¹.

Freiheitsentziehung (Artikel 26 VE):

In der vorgeschlagenen Form stösst die Neuregelung der Freiheitsentziehung aus den verschiedensten Gründen und vor allem bei den interessierten Organisation mehrheitlich auf Ablehnung²⁰².

Sehr umstritten ist die Heraufsetzung der Freiheitsentziehung von heute einem Jahr auf maximal vier Jahre für die im VE umschriebenen schweren Delikte:

- 14 Vernehmlasser befürworten die vorgeschlagene Heraufsetzung auf vier Jahre²⁰³.
- 6 Vernehmlasser lehnen sie als zu weit gehend ab, sie erachten eine Maximaldauer von drei Jahren²⁰⁴, zwei Jahren²⁰⁵ oder einem Jahr²⁰⁶ als genügend.
- 3 Vernehmlasser finden die neue Maximaldauer ungenügend und fordern eine Heraufsetzung auf 8²⁰⁷, mindestens 8²⁰⁸ oder mindestens 10 Jahre²⁰⁹.
- 7 Vernehmlasser lehnen die Neuregelung der Freiheitsentziehung generell ab, weil diese den Grundsatz von Artikel 1 VE durchbreche, wonach die Erziehung des

¹⁹⁷ SVF, SKF, CRDIE, VASZ, ZFZ.

¹⁹⁸ VD, JU, SPS, LPS, SAJV, CRDIE, EKJ, SPI, SAH, SKF, SKJP, JBS, KSG.

¹⁹⁹ ZH, BE, FR, SO, SG, AG, VS, SVJ.

²⁰⁰ Ausdrücklich positiv: ZH, JU, LPS, SAV, SAJV, SGG, SPI, SKF, SKJP, JBS / ausdrücklich negativ: FRS.

²⁰¹ ZH, BE, FR, SO, SVJ.

²⁰² Negativ: ZH, BE, ZG, SO, VD, TI, DJS, SVJ, SAV, SVJ, SGG, SAH, SKJP, SHIV, FRS, FSP, ATD, BFU, SKÖF, FAGU, JHP; Vorbehalte: SG, TG, NW, LU, VS, AG, NE, SVP, LdU, AFP, KSG, EKF. Es gibt indessen auch positive Reaktionen: JU, LPS, SVF, SKF, CRDIE, VASZ, ZFZ, SKF, BSF, DEI, Pro Juventute.

²⁰³ BE, BS, SG, JU, CVP, LPS, BSF, CRDIE, EKJ, Pro Juventute, SKF, VASZ, SVF, ZFZ.

²⁰⁴ ZH, SAH.

²⁰⁵ ZG, SVJ, SPV.

²⁰⁶ DJS.

²⁰⁷ BFU.

²⁰⁸ SHIV.

²⁰⁹ SVP.

Jugendlichen im Vordergrund zu stehen hat ²¹⁰, und weil sie der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen im Erwachsenenstrafrecht widerspreche ²¹¹.

Verschiedene Vernehmlasser weisen darauf hin, dass aus dem VE nicht klar hervorgehe, wie die Freiheitsentziehung zu vollziehen sei ²¹²: In Artikel 26 Ziffer 5 und 6 VE würden Anforderungen an den Vollzug der Freiheitsentziehung gestellt, die nur im Rahmen des Massnahmenvollzugs zu vertreten seien. Die im VE vorgesehenen Vollzugseinrichtungen seien einerseits mit den bereits bestehenden Erziehungsheimen (Massnahme nach Art. 93ter StGB) identisch, in einem Erziehungsheim dürften die Freiheitsstrafen andererseits aber gerade nicht vollzogen werden.

Bedingte Entlassung (Artikel 27 VE):

Die in Artikel 27 Absatz 1 VE vorgesehene Mindestdauer des Vollzugs der Freiheitsentziehung wird von verschiedenen Vernehmlassern als zu kurz erachtet: Die bedingte Entlassung solle erst nach zwei Dritteln ²¹³ oder mindestens nach zwei Monaten ²¹⁴ möglich sein.

Verbindung von Strafen (Artikel 28 VE):

Insbesondere die Welschschweizer Kantone möchten, dass alle Strafen miteinander verbunden werden können ²¹⁵.

Bedingter Vollzug von Strafen (Artikel 29 VE):

Zum bedingten Vollzug von Strafen werden verschiedene Vorbehalte angebracht. So wird unter anderem von einigen Vernehmlassern das bedingte Fahrverbot abgelehnt ²¹⁶ oder die Einführung des "sursis partiel" verlangt ²¹⁷.

4.6 Organisation, Verfahren und Anwendung des Gesetzes (Art. 32 - 37 VE), Ergänzende und Schlussbestimmungen (Art. 38 und 39 VE)

Auf Widerstand stossen die Bestimmungen über das Verfahren (Art. 33 VE), das Strafregister (Art. 35 Ziff. 1 VE) und die Vollzugskosten (Art. 37 VE). Die übrigen Bestimmungen werden mit verschiedenen Vorbehalten mehrheitlich begrüsst.

Verfahren (Artikel 33):

Verschiedene Vernehmlasser lehnen Artikel 33 Ziffer 2 Abs. 2 VE ab, wonach ein Verfahren in Jugendstrafsachen öffentlich sein solle, wenn das öffentliche Interesse es

²¹⁰ LIWJ, FSP, ATD, SAV, SKJP, FAGU, JHP.

²¹¹ SAV.

²¹² ZH, BE, SO, BS, SG, NE, SKJP, FAGU, JHP, SKÖF, Pro Juventute, SPV.

²¹³ ZH, BS, SG, SKF, SVE, SVJ.

²¹⁴ LU, NW, SO.

²¹⁵ FR, VD, VS, NE, EKJ.

²¹⁶ FR, SO, BS, CVP.

²¹⁷ SG, VD, NE, JU, EKJ.

erfordert ²¹⁸. Andere vertreten die Auffassung, das Verfahren solle grundsätzlich immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden ²¹⁹.

Im weiteren stösst das Recht des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters, für das Untersuchungs- oder Urteilsverfahren einen amtlichen Verteidiger verlangen zu können (Art. 33 Ziff. 4) auf Ablehnung. Insbesondere verschiedenen Kantone sind der Ansicht, dieses Recht führe viel zu weit und könne höchstens für diejenigen Fälle in Frage kommen, in denen Freiheitsentzug oder eine freiheitsentziehende Massnahme drohe, nicht aber für jedes Bagatelldelikt ²²⁰. Zudem stelle diese Vorschrift einen unzulässigen Eingriff in das kantonale Prozessrecht dar ²²¹.

Strafregister (Artikel 35 Ziffer 1 VE):

Verschiedene Vernehmlasser sind der Ansicht, Strafurteile gegen Jugendliche seien grundsätzlich nicht in das Strafregister aufzunehmen ²²².

Vollzugskosten (Artikel 37 VE):

Vor allem Kantone erachten die Vollzugskostenregelung nach Artikel 37 VE als unvollständig ²²³. Insbesondere seien die Eltern eines verurteilten Jugendlichen an der Kostentragung - wie im geltenden Recht - zu beteiligen.

²¹⁸ ZH, SO, BS., DEI, SVE, SVJ.

²¹⁹ Pro Juventute, EKJ.

²²⁰ BE, SO, BS, AR SG, AG, TG, VD, NE, CVP, SVJ; anders: ZH, JU, LPS, SAV, SGG.

²²¹ BE, AG, TG, VD.

²²² ZH, CVP, Pro Juventute, SGG, VASZ., ZFZ.

²²³ BE, SZ, SO, BS, AR, SG, TG, SVE, SVJ.

5. Anhang

5.1 Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren

GERICHTE - TRIBUNAUX

Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse Bger

KANTONE - CANTONS

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU

POLITISCHE PARTEIEN - PARTIS POLITIQUES

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / Parti radical-démocratique suisse FDP

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti démocrate-chrétien suisse CVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse SPS

Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre SVP

Liberale Partei der Schweiz / Parti libéral suisse -LPS

Landesring der Unabhängigen / Alliance des Indépendants LdU

Schweizer Demokraten / Démocrates Suisses SD

Schweizer Auto-Partei - DIE FREIHEITLICHEN / Parti Suisse des automobilistes APS

ORGANISATIONEN - ORGANISATIONS

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz AFP

Arbeitsgruppe LIWJ
Leitungen Institutionen weiblicher Jugendlicher LIWJ

Automobil Club der Schweiz / Automobile Club de Suisse ACS

- Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / Alliance de sociétés féminines suisses	BSF/ASF
Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine / Union des Sociétés des Femmes Israélites Suisses	BSIF
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz / Confédération des syndicats chrétiens de Suisse	CNG
Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation	CRDIE
Die Rechte des Kindes International / Défense des enfants-international	DEI
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz / Juristes Démocrates de Suisse	DJS
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen / Commission fédérale pour les questions féminines	EKF
Eidgenössische Kommission für Jugendfragen / Commission fédérale pour la jeunesse	EKJ
Evangelischer Frauenbund der Schweiz / Fédération suisse des femmes protestantes	EFS
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen / Fédération Suisse des Psychologues	FSP
Schweizerisches Polizei Institut / Institut suisse de police	SPI
Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr / Commission Intercantonale de la Circulation routière	IKS
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren / Conférence des chefs des Départements cantonaux de justice et police	KKJPD
Konferenz der Leiter von Anstalten der schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges / Conférence suisse des directeurs d'établissements de détention	KLA
Konkordat über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz	KPSN
Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer / Union Suisse des Syndicats autonomes	LFSA
Bewegung ATD Vierte Welt / Mouvement ATD Le quart Monde	ATD
Neustart Verein für Bewährungs- und Sanierungshilfe für Straftatlassene	Neustart
Ostschweizerische Strafvollzugskommission	OSK
Schweizerische Anwaltsverband / Fédération Suisse des Avocats	SAV

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik / Conférence suisse des écoles supérieures d'éducateurs spécialisés	SAH
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände / Conseil suisse des Activités de Jeunesse	SAJV
Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal / Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire	SAS
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers	Bankier
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung / Bureau suisse de prévention des accidents	BFU
Schweizer Bischofskonferenz / Conférence des évêques suisses	SBK
Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein	SGF
Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie / Société suisse de psychiatrie	SGP
Schweizerische Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin / Société suisse de médecine sociale et préventive	SGSP
Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers	SGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse	SGB
Schweizerischer Handels- und Industrieverein (Vorort) / Union suisse du commerce et de l'industrie	SHIV
Schweizerischer Katholischer Frauenbund / Ligue suisse de femmes catholiques	SKF
Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge / Conférence suisse des institutions d'assistance publique	SKÖF
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft / Société suisse de droit pénal	SKG
Schweizerischer Landfrauenverband / Union des paysannes suisses	SLFV
Schweizerische Richtervereinigung / Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire	SRV
Schweizerische Stiftung Pro Juventute	Pro Juventute
Schweizerischer Strassenverkehrsverband / Fédération routière suisse	FRS

Schweizerischer Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche / Association suisse en faveur des jeunes inadaptés	SVE
Schweizerischer Verband für Frauenrechte / Association suisse pour les droits de la femme	SVF
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege / Société suisse de droit pénal des mineurs	SVJ
Team 72	Team 72
Touring Club der Schweiz / Touring-Club Suisse	TCS
Universität de Lausanne	UNI-LS
Vereinigung der Strassenverkehrsämter / Association des services des automobiles	ASA
Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände / Fédération des sociétés suisses d'employés	VSA
Vereinigung Schweizerischer Kinder- und Jugendpsychologen / Association suisse de psychologues pour enfants et adolescents	SKJP
Verkehrs-Club der Schweiz / Association transports et environnement	VCS
Weisser Ring / Anneau Blanc	WR
<u>ANDERE VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER</u>	
Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe / Association Suisse de la Probation	ASP
Caritas	Caritas
Comité Vaudois du 14 Juin	Com-VD
Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande	CCDJP-SR
Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen	FAGU
Generalprokurator des Kantons Bern	GP-BE
Jugendheim Platanenhof	JHP
Jungliberale Bewegung der Schweiz / Jeunesse Radicale Suisse	JBS
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz / Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	KKPKS
Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten / Conférence des Déléguées Suisses à l'Egalité entre Femmes et Hommes	KSG

- Konferenz für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr / Conférence sur les mesures administratives en matière de circulation routière	KAM
Ordre des avocats fribourgeois	OAF
Schweizer Psychotherapeuten-Verband / Association suisse des psychothérapeutes	SPV
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft / Société suisse d'utilité publique	SGG
Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie / Société suisse de psychologie de la circulation	VFV
Schubarth Martin, Professor	M.S.
Verband Bernischer Gerichtspräsidenten / Association des présidents de Tribunal bernois	VBGP
Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz	VCHP
Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich	VASZ
Zürcher Frauenzentrale	ZFZ

5.2 Abkürzungsverzeichnis

ACS	Automobil Club der Schweiz / Automobile Club de Suisse
AFP	Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
APS	Schweizer Autopartei - DIE FREIHEITLICHE / Parti Suisse des automobilistes
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
ASA	Vereinigung der Strassenverkehrsämter / Association des services des automobiles
ASP	Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe / Association Suisse de la Probation
ATD	Bewegung ATD Vierte Welt / Mouvement ATD Le quart Monde
Bankier	Schweizerische Bankiervereinigung / Association suisse des banquiers
BE	Regierungsrat des Kantons Bern

- BFU	Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung Bureau suisse de prévention des accidents
Bger	Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral suisse
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
BSF	Bund Schweiz. Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses
BSIF	Bund Schweiz. israelitischer Frauenvereine Union des Sociétés des Femmes Israélites Suisses
Caritas	Caritas Schweiz
CCDJP-SR	Conférence des chefs des départements de justice et police de Suisse romande
CNG	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund Confédération des syndicats chrétiens de Suisse
Com-VD	Comité Vaudois du 14 Juin
CRDIE	Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien suisse
DEI	Die Rechte des Kindes International Défense des Enfants international
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz Fédération suisse des femmes protestantes
EKF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines
EKJ	Eidg. Kommission für Jugendfragen Commission fédérale pour la jeunesse
FAGU	Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse
FR	Conseil d'Etat du canton de Fribourg
FRS	Schweiz. Strassenverkehrsverband Fédération routière suisse
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des psychologues

- GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GP-BE	Generalprokurator des Kantons Bern
GR	Regierungsrat des Kantons Graubünden
IKS	Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr Commission Intercantonale de la Circulation routière
JBS	Jungliberale Bewegung der Schweiz Jeunesse Radicale Suisse
JHP	Jugendheim Platanenhof
JU	Gouvernement du canton du Jura
KAM	Konferenz für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr Conférence des Délégués Suisses à l'Egalité entre Femmes et Hommes
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Conférence des chefs des Départements cantonaux de justice et police
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse
KLA	Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges Conférence suisse des directeurs d'établissements de détention
KPSN	Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz
KSG	Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten Conférence des Délégués Suisses à l'Egalité entre Femmes et Hommes
LdU	Landesring der Unabhängigen Alliance des Indépendants
LFSA	Landesverband freier Schweizerischer Arbeitnehmer Union Suisse des Syndicats autonomes
LIWJ	Arbeitsgruppe LIWJ Leitungen Institutionen weiblicher Jugendlicher
LPS	Libérale Partei der Schweiz Parti libéral suisse
LU	Regierungsrat des Kanton Luzern
M.S.	Herrn Bundesrichter Prof. Martin Schubarth
NE	Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel
Neustart	Verein NEUSTART Verein für Bewährungs- und Sanierungshilfe für Straftentlassene
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OAF	Ordre des avocats fribourgeois

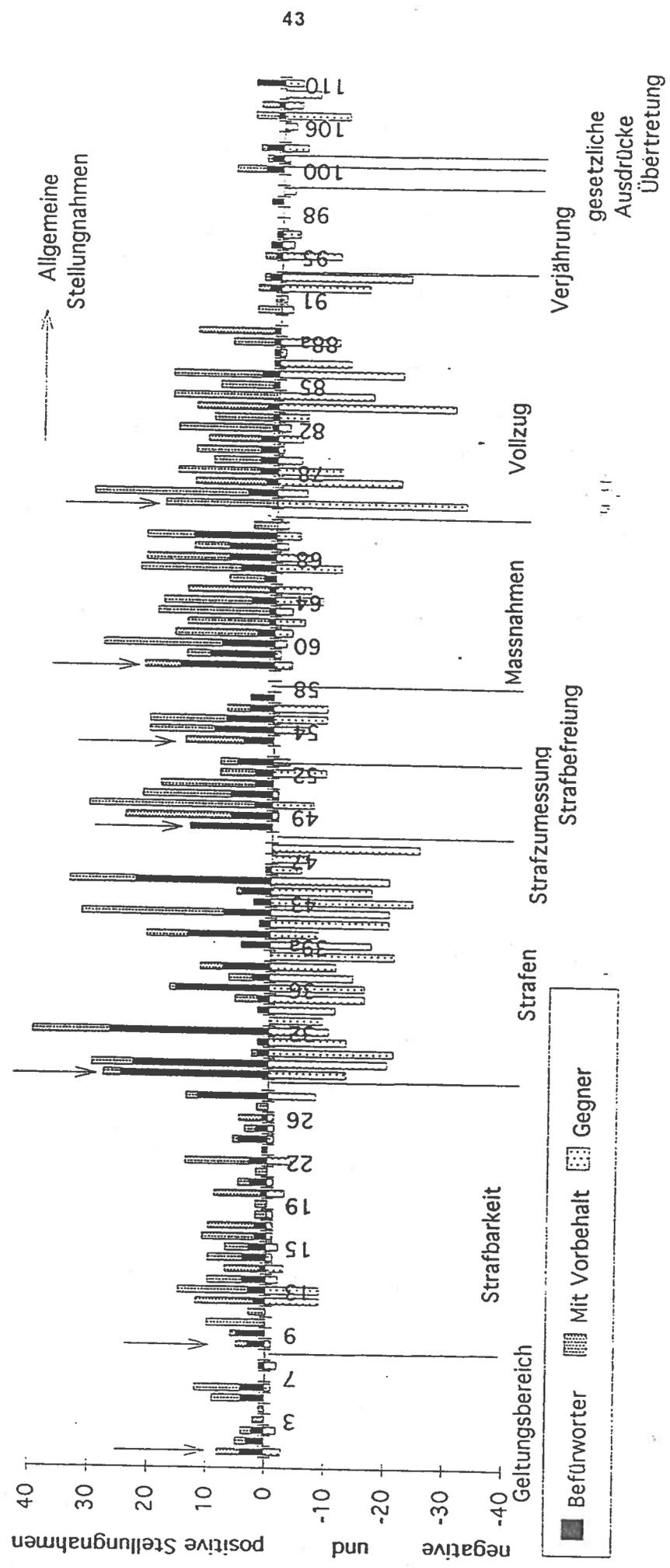
OSK	Ostschweizerische Strafvollzugskommission
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
Pro Juventute	Schweiz. Stiftung Pro Juventute
SAH	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik Conférence suisse des écoles supérieures d'éducateurs spécialisés
SAJV	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Conseil suisse des Activités de jeunesse
SAS	Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire
SAV	Schweiz. Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats
SBK	Schweiz. Bischofskonferenz Conférence des évêques suisses
SD	Schweizer Demokraten Démocrates Suisses
SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse
SGF	Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein
SGG	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft Société suisse d'utilité publique
SGP	Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie Société suisse de psychiatrie
SGSP	Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin Société suisse de médecine sociale et préventive
SGV	Schweiz. Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SHIV	Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort) Union suisse du commerce et de l'industrie
SKF	Schweiz. Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques
SKG	Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft Société suisse de droit pénal
SKJP	Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen Association suisse de psychologues pour enfants et adolescents

- SKÖF	Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge Conférence suisse des institutions d'assistance publique
SLFV	Schweiz. Landfrauenverband Union des paysannes suisses
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SPI	Institut suisse de police Institut suisse de police
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse
SPV	Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV) Association suisse des psychothérapeutes
SRV	Schweiz. Richtervereinigung Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire
SVE	Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche Association suisse en faveur des jeunes inadaptés
SVF	Schweiz. Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme
SVJ	Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Société suisse de droit pénal des mineurs
SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TCS	Touring Club der Schweiz Touring-Club Suisse
Team 72	Team 72
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato del Cantone del Ticino
UNI-LS	Université de Lausanne
UR	Regierungsrat des Kantons Uri
VASZ	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich
VBGP	Verband Bernischer Gerichtspräsidenten Association des présidents de Tribunal bernois
VCHP	Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz
VCS	Verkehrsclub der Schweiz Association transports et environnement
VD	Conseil d'Etat du canton de Vaud

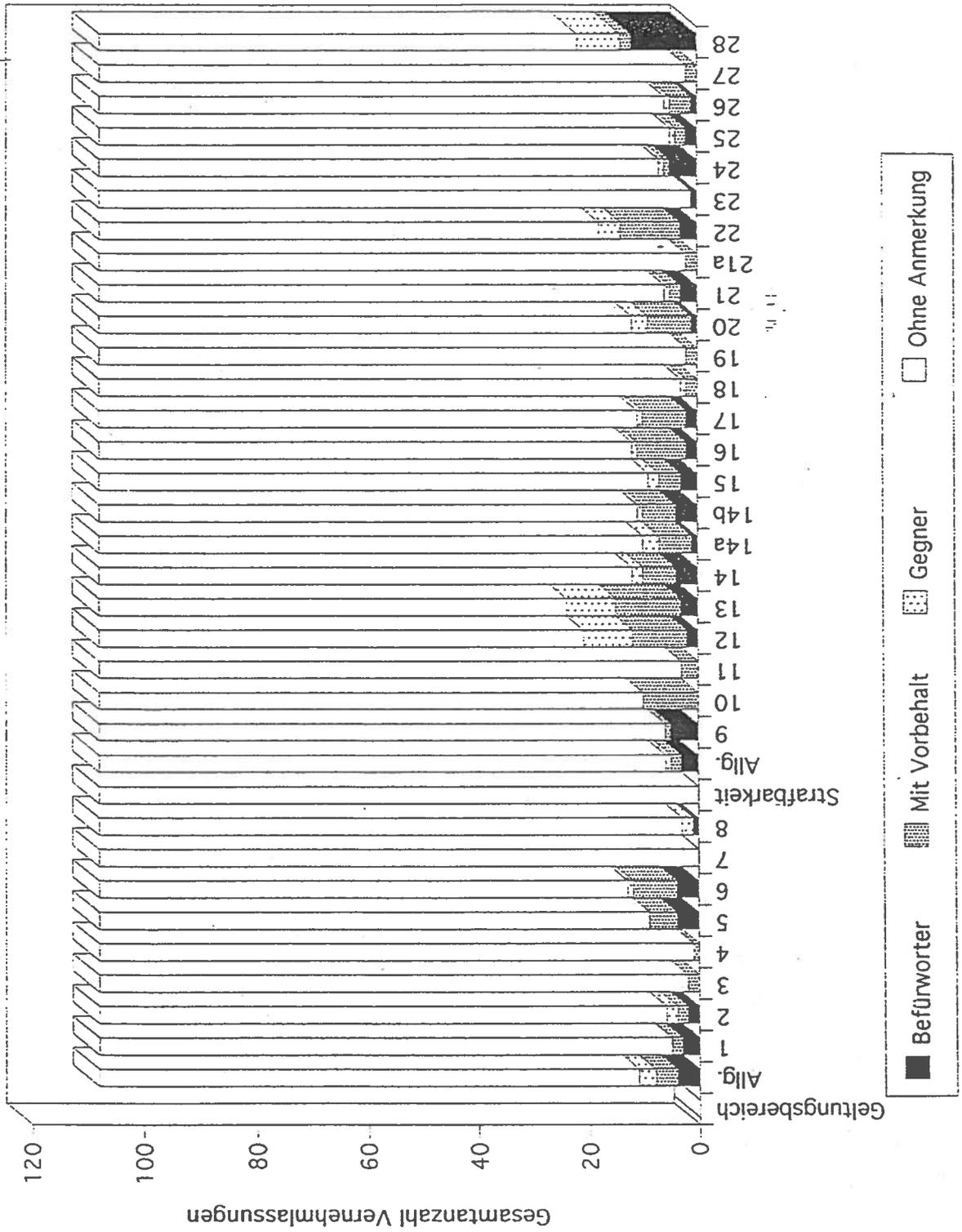
- VFV	Schweiz. Vereinigung für Verkehrspsychologie Société suisse de psychologie de la circulation
VS	Conseil d'Etat du canton du Valais
VSA	Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände Fédération des sociétés suisses d'employés
WR	Weisser Ring Anneau Blanc
ZFZ	Zürcher Frauenzentrale
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

5.3 Grafische Darstellung der Vernehmlassungsauswertung

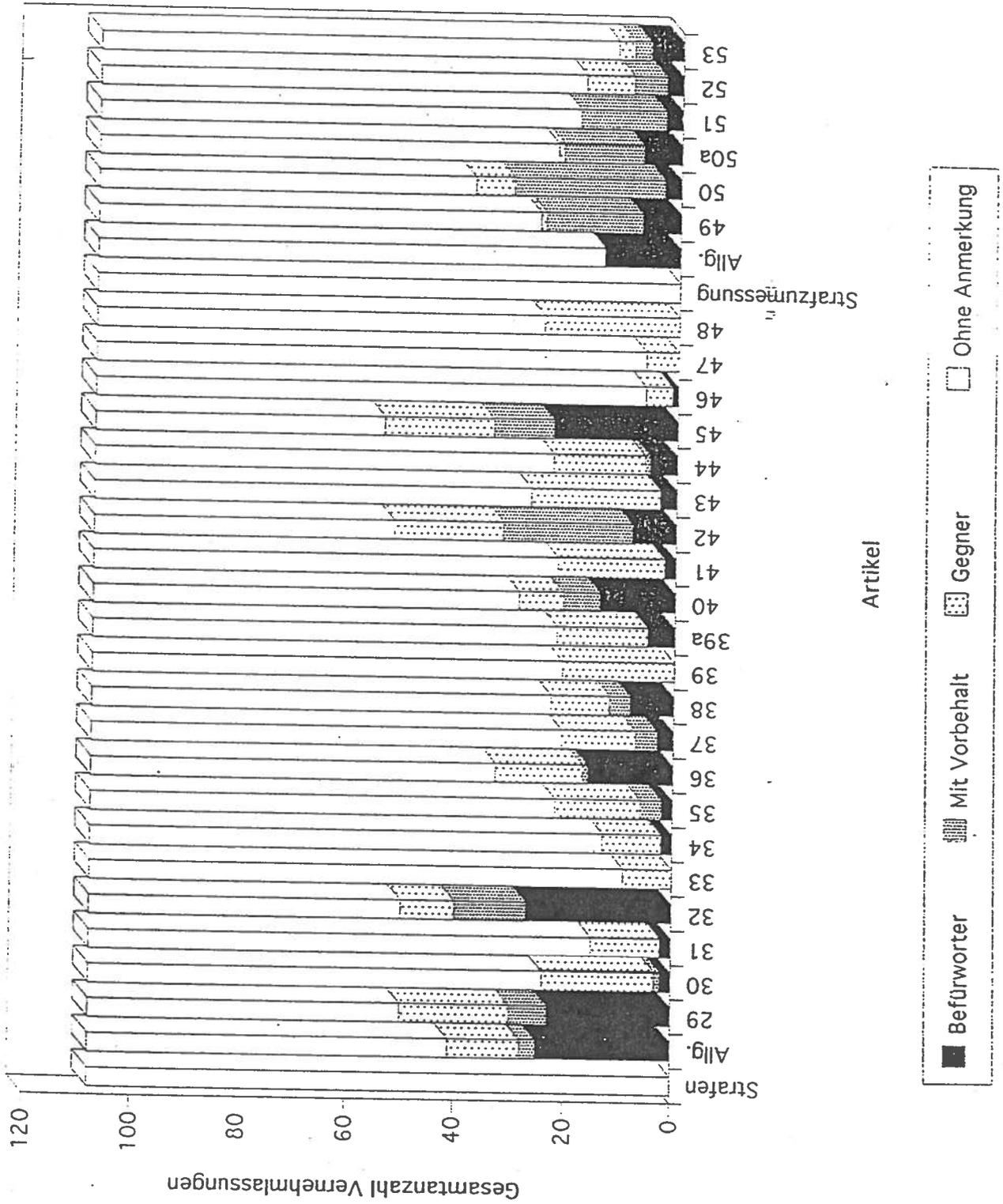
Auswertung der Vernehmlassungen zum Vorentwurf der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches



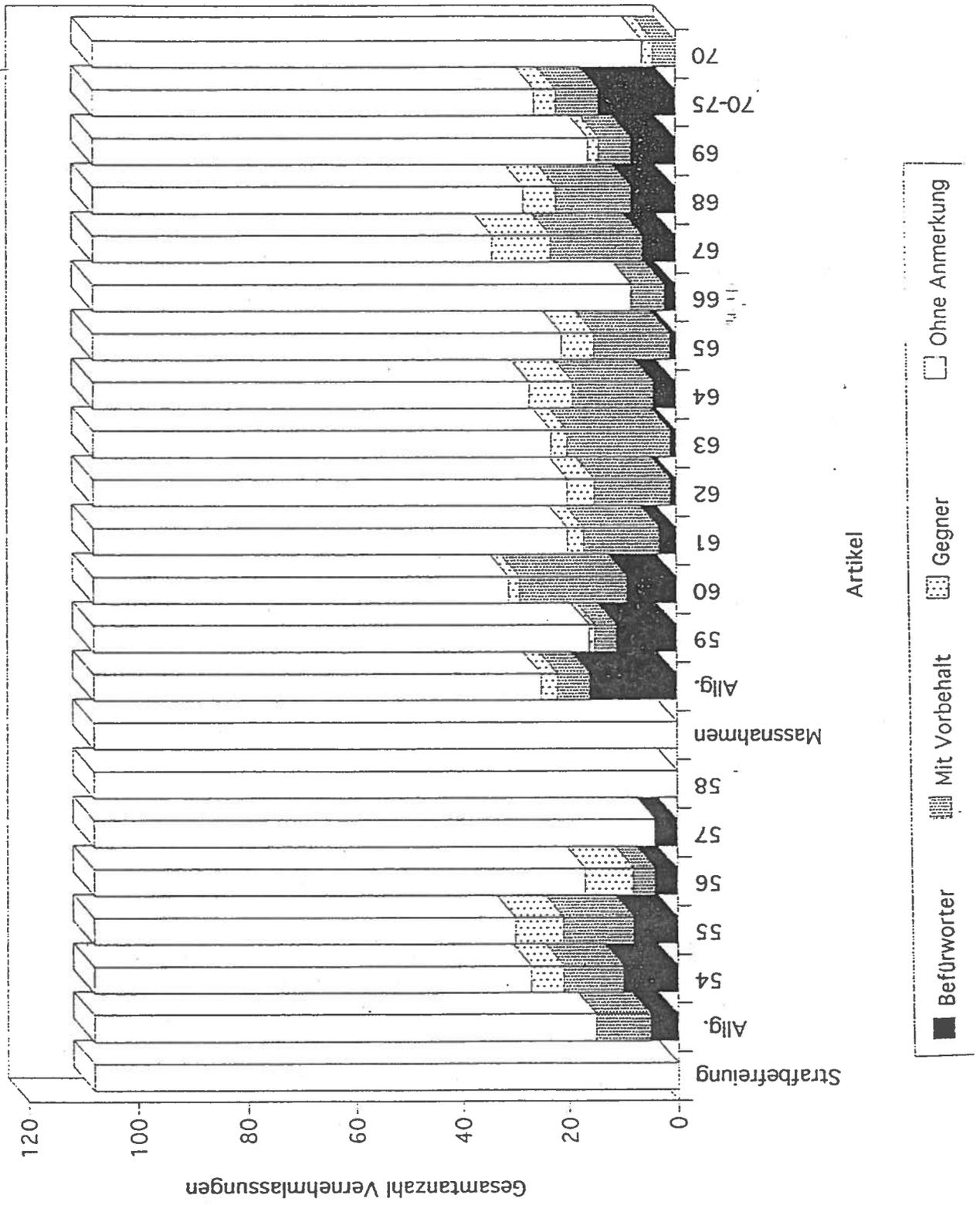
Der Geltungsbereich und die Strafbarkeit



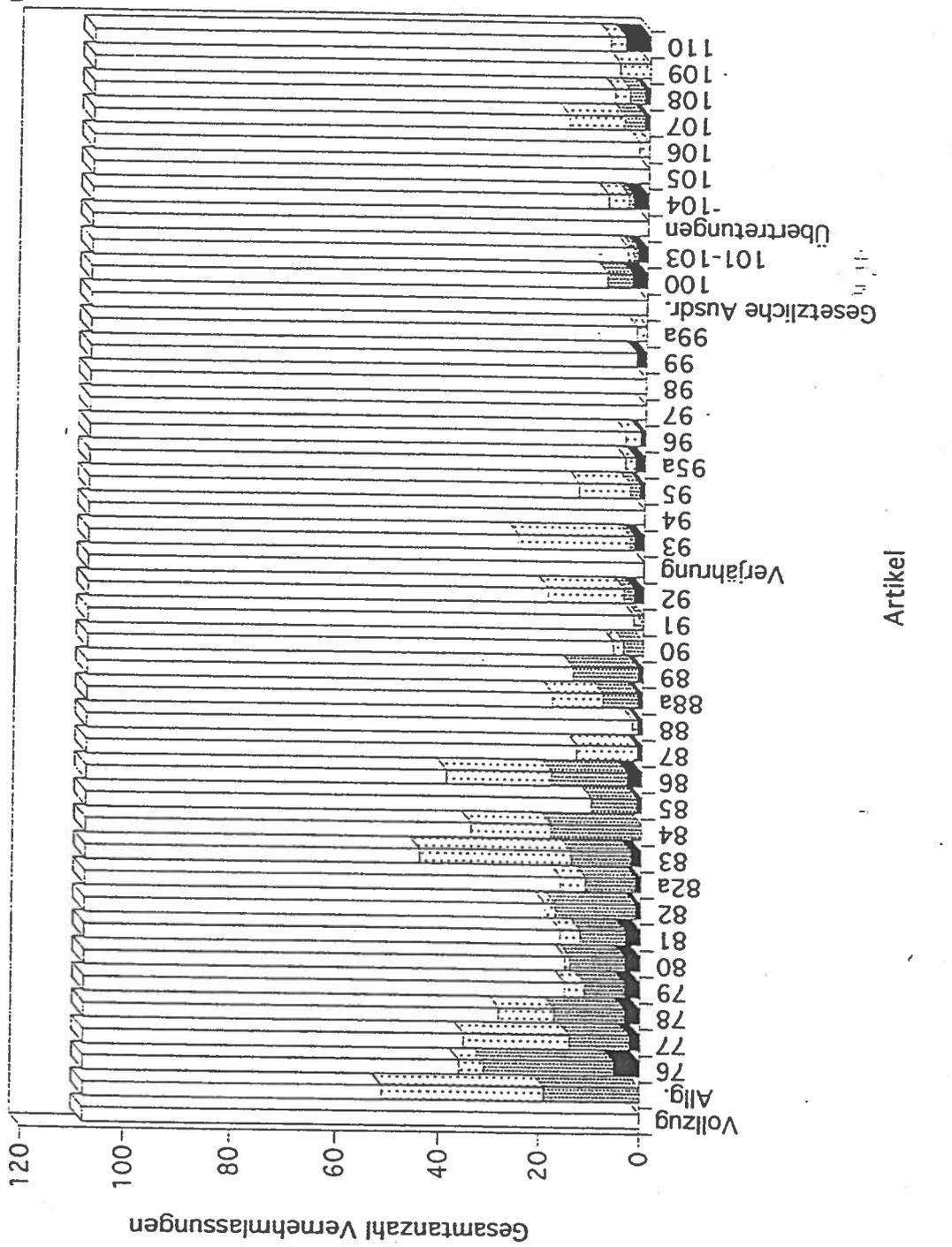
Strafen und Strafzumessung



Strafbefreiung und Massnahmen

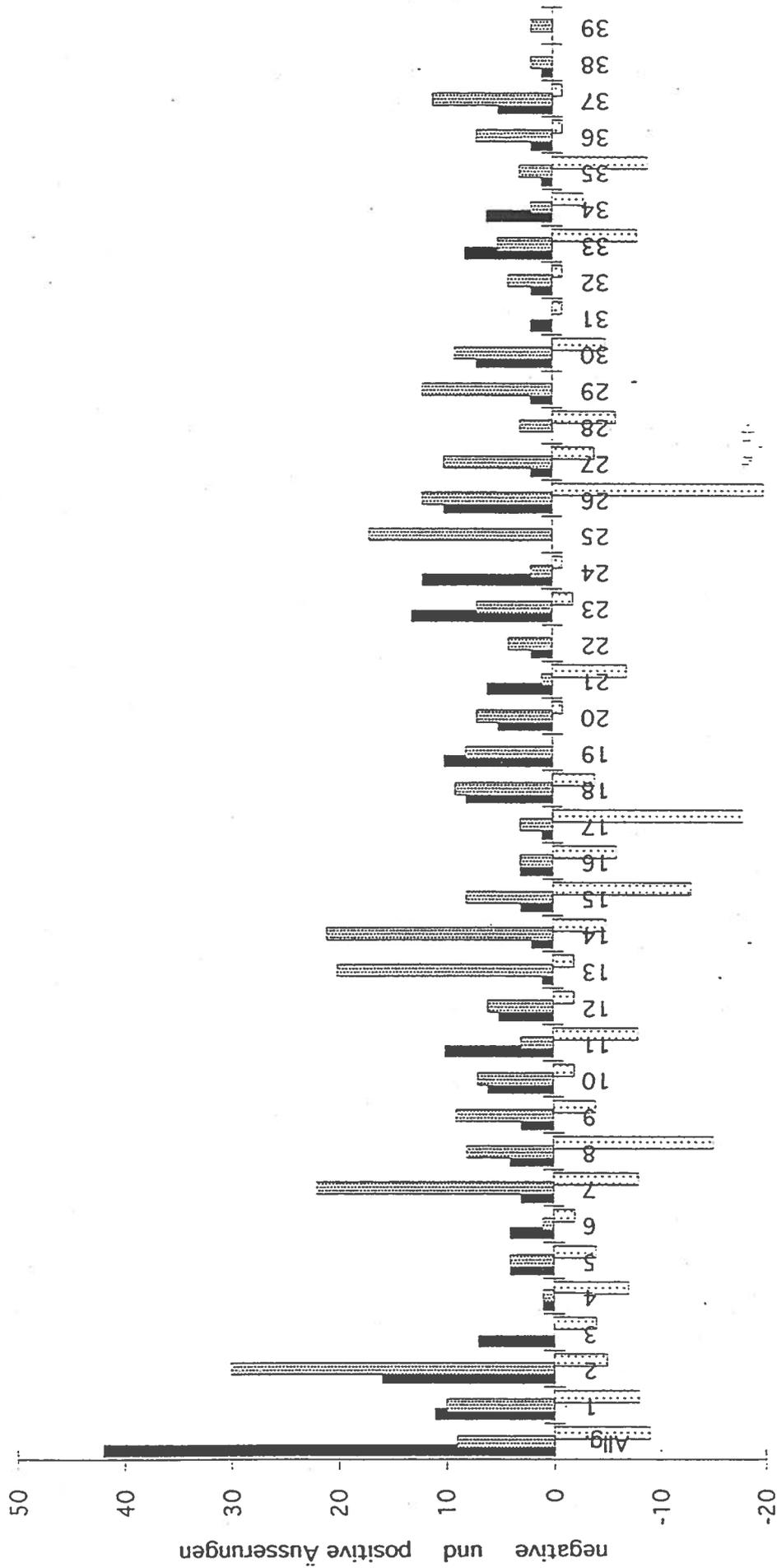


Vollzug, Verjährung, gesetzliche Ausdrücke und Übertretungen



Befürworter
 Mit Vorbehalt
 Gegner
 Ohne Anmerkung

Auswertung der Vernehmlassungen zum Jugendstrafrecht



Artikel

